



# Neuerlass Wasserverordnung Vernehmlassungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>B. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>2</b>
<b>C. ÜBERSICHT TEILNEHMENDE .....</b>	<b>2</b>
<b>D. GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG ZUR VORLAGE .....</b>	<b>5</b>
<b>E. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR VORLAGE.....</b>	<b>5</b>
1. GEMEINWESEN UND IHRE ORGANISATIONEN .....	5
2. IM KANTONSRAT VERTRETENE PARTEIEN.....	9
3. VERBÄNDE UND WEITERE INTERESSIERTE.....	9
<b>F. BESONDERE BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>

## **A. Gegenstand der Vernehmlassung**

Der Kantonsrat hat am 12. Dezember 2022 das Wassergesetz (WsG) erlassen. Dieses fasst das geltende kantonale Wasserrecht (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 [LS 711.1] und Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 [LS 724.11]) in einem einzigen Erlass zusammen. Zudem wurden mit dem WsG wichtige Weiterentwicklungen im Wasserbereich und notwendige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen.

Wie auf Gesetzesstufe soll auch das entsprechende kantonale Verordnungsrecht (Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [LS 711.11], Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112], Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG; LS 724.21], Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [LS 724.211] und Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 [LS 724.41]) in einem einzigen Erlass – der Wasserverordnung (E-WsV) – zusammengeführt werden. Die bestehenden Verordnungsbestimmungen werden soweit sinnvoll in das neue Recht überführt. Wo möglich erfolgt eine Straffung des vorhandenen Verordnungsrechts. Dieses soll bereinigt und obsolet gewordene Bestimmungen sollen entfernt werden. Zudem sollen vorhandene Regelungslücken geschlossen werden, insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer. Strukturell orientiert sich der vorliegende Entwurf am WsG, wobei er sich in folgende acht Abschnitte gliedert: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt, 3. Stauanlagensicherheit, 4. Reinhaltung der Gewässer, 5. Nutzung der Gewässer, 6. Wasserversorgung, 7. Vollzug und 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Schliesslich sind mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt Nebenänderungen in der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4), der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6), der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21), der Quartierplanverordnung vom 18. Januar 1978 (LS 701.13) sowie der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11) vorgesehen.

## **B. Vernehmlassungsverfahren**

Mit Beschluss Nr. 1386/2023 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, das entsprechende Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Es wurden die politischen Gemeinden des Kantons Zürich, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie weitere Organisationen, Verbände und Interessierte über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. Die Mitwirkung war nicht auf die eingeladenen Stellen beschränkt, sondern stand sämtlichen Interessierten offen. Die Vernehmlassung wurde auf [www.vernehmlassung.zh.ch](http://www.vernehmlassung.zh.ch) sowie mittels der Webapplikation «eVernehmlassungenZH» bekannt und zugänglich gemacht. Das Verfahren dauerte vom 8. Dezember 2023 bis am 22. März 2024.

## **C. Übersicht Teilnehmende**

Von den insgesamt 206 eingeladenen Akteuren haben 53 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von knapp 26% entspricht. Zusätzlich haben

sich fünf weitere Akteure zur Vorlage geäußert. Sieben Adressaten haben von der Vorlage Kenntnis genommen, jedoch ausdrücklich auf eine Stellungnahme oder auf Anträge verzichtet.

Insgesamt beruht die vorliegende Auswertung auf 58 Stellungnahmen:

### **Gemeinwesen und ihre Organisationen**

- Aeugst am Albis
- Affoltern am Albis
- Bassersdorf
- Buchs
- Dägerlen
- Dielsdorf
- Dinhard
- Dübendorf
- Fällanden
- Fehraltorf
- Gossau
- Greifensee
- Grüningen
- Hettlingen
- Hinwil
- Hochfelden
- Kappel am Albis
- Kilchberg
- Kleinandelfingen
- Kloten
- Maur
- Neerach
- Niederweningen
- Oberglatt
- Pfungen
- Rafz
- Regensdorf
- Richterswil
- Rümlang
- Rüslikon
- Schlatt
- Schleinikon
- Schlieren
- Stallikon
- Volketswil
- Weiningen
- Wettswil am Albis
- Wetzikon
- Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
- Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)

## Im Kantonsrat vertretene Parteien

- FDP.Die Liberalen Kanton Zürich (FDP)
- Schweizerische Volkspartei Kanton Zürich (SVP)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich (SP)

## Verbände und weitere Interessierte

- Aqua Viva
- BirdLife Zürich
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
- Fischereiverband Kanton Zürich (FKZ)
- Hauseigentümergeverband (HEV), Kanton Zürich
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)
- Konferenz der Zürcher Planerverbände (KZPV)
- PLANAT
- Pro Natura Zürich
- SBB AG Infrastruktur
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT Zürich)
- WWF Zürich
- Zürcher Bauernverband (ZBV)

Nicht alle Stellungnahmen haben das gleiche Gewicht. Insbesondere aufgrund von Verweisen in den Stellungnahmen zahlreicher Gemeinden erhalten einzelne Anträge zusätzliches Gewicht. Den Gemeinden zugeordnet sind die Organisationen GPV, RWU und VZGV. Zahlreiche Gemeinden haben sich unter Verzicht auf eine eigene Stellungnahme den Stellungnahmen einer oder mehrerer dieser Organisationen angeschlossen. Unter F. (Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen) werden bei den jeweiligen Anträgen allfällige Anschlüsse in Klammern kenntlich gemacht. Einzelne Gemeinden haben sich mehreren Stellungnahmen mit angeschlossen, weshalb es in diesem Bericht zu Mehrfachnennungen kommen kann.

Der Stellungnahme des GPV vollständig oder zumindest in Teilen angeschlossen haben sich nachfolgenden Gemeinden: Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon.

Die Gemeinden Aeugst am Albis, Kilchberg und Kleinandelfingen haben sich der Stellungnahme des GVZ nicht ausdrücklich angeschlossen, jedoch teilweise gleichlautende Anträge eingereicht.

Der Stellungnahme des VZGV vollständig oder zumindest in Teilen angeschlossen haben sich nachfolgende Gemeinden: Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon.

Die Gemeinden Dinhard, Kleinandelfingen und Pfungen haben sich der Stellungnahme des VZGV nicht ausdrücklich angeschlossen, jedoch teilweise gleichlautende Anträge eingereicht.

Die Gemeinde Dägerlen hat sich überdies der Stellungnahme der RWU angeschlossen.

## **D. Grundsätzliche Haltung zur Vorlage**

Die Vorlage wird im Grundsatz von einem positiven Grundtenor bestimmt. Bis auf eine politische Partei, welche mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden ist, haben alle Teilnehmenden entweder eigene Anträge gestellt oder sich einer Stellungnahme angeschlossen (an die Stellungnahmen des GPV, der RWU oder des VZGV vollständig oder zumindest in Teilen angeschlossen haben sich rund drei Viertel der Gemeinden. Von den Teilnehmenden wurden diverse kritische Anträge eingereicht, die Vorlage als solche wurde jedoch von keinem der Teilnehmenden in Frage gestellt.

## **E. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

### **1. Gemeinwesen und ihre Organisationen**

**Affoltern am Albis:** Der Stadtrat teilt die vom VZGV gestellten Anträge samt Begründungen und schliesst sich dessen Stellungnahme vom 6. Februar 2024 an.

**Bassersdorf:** Der VZGV hat zur Vernehmlassung eine Stellungnahme erstellt. Grundsätzlich kann diesen Anträgen gefolgt werden. Insgesamt ist mit den Inhalten der Wasserverordnung davon auszugehen, dass für den Schutz der Wasserqualität höhere, jedoch nachvollziehbare Aufwände für Zustandsaufnahmen und Gewässerunterhalt auf die Gemeinden zukommen werden, insbesondere im Abwasserbereich.

**Dägerlen:** Die Gemeinde Dägerlen schliesst sich der Stellungnahme des GPV und der RWU an.

**Fehraltorf:** Die Gemeinde Fehraltorf schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

**Gossau:** Die Zusammenführung und Aktualisierung der bisher auf verschiedene Verordnungen verteilten Vorschriften im Bereich Wasser wirkt einerseits klärend und vereinfachend, auf der anderen Seite bedeutet dies doch eine recht grosse Umstellung für die Verwaltungen sowie für Private und Planer. Wir ersuchen den Kanton, dazu umfassende Schulungen, gut aufbereitetes Informationsmaterial und Vorlagen für die Gemeinden anzubieten, so dass die Umsetzung möglichst reibungslos funktioniert.

Die Gemeinde Gossau schliesst sich vollumfänglich der umfassenden Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes an.

**Grüningen:** Soweit das Wassergesetz neue Vorschriften enthält, die auf Verordnungsebene einer Konkretisierung bedürfen, enthält die WsV die nötigen Festlegungen.

Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassungen des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute. Seitens der Gemeinde Grüningen gibt es keine ergänzenden Bemerkungen.

**Hettlingen:** Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme des GPV vom 1. März 2024 an. Der GPV begrüsst die Wasserverordnung grundsätzlich, beantragt jedoch zu einzelnen Paragraphen Änderungen/Ergänzungen.

**Hinwil:** Die Gemeinde Hinwil verzichtet auf eine eigene Stellungnahme zur Vernehmlassung Wasserverordnung, Neuerlass. Wir unterstützen und folgen der Vernehmlassung des GPV.

**Hochfelden:** Der GPV hat die Unterlagen geprüft. Er begrüsst, dass sich die WsV eng an die Struktur des WsG anlehnt, was den Umgang mit Gesetz und Verordnung erleichtert. Aufgrund der Komplexität der Materie verzichtet der Gemeinderat auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich im Grundsatz vollumfänglich der Vernehmlassung des GPV vom 1. März 2024 an. Er unterstützt dessen Empfehlungen und Anträge, insbesondere die Anträge 4 und 5 (§ 21 WsV).

**Kleinandelfingen:** Sowohl der GPV als auch der VZGV haben eine Vernehmlassungsantwort verfasst. Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinandelfingen stützt sich auf diese beiden Schreiben (VZGV vom 6. Februar 2024; GPV vom 1. März 2024) und vereint diese in einer Rückmeldung.

Das Wassergesetz regelt alle Wasserbelange und ist daher sehr umfangreich geworden (132 Paragraphen). Wir begrüssen deshalb, dass sich die WsV eng an die Struktur des WsG anlehnt. Dies erleichtert den Umgang mit Gesetz und Verordnung.

Die Einführung des neuen Wasserrechts wird für Gemeinden, Planungsbehörden und Private mit Herausforderungen verbunden sein. Der GPV empfiehlt der Baudirektion, in Bereichen, die zu Unsicherheiten führen können, im Vorfeld der Inkraftsetzung von WsG und WsV die nötigen adressatengerechten, praxisbezogenen und auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen klar verständliche Informationsmittel (Merkblätter, Leitfäden usw.) zu erarbeiten und allenfalls auch Informationsveranstaltungen für die Vollzugsbehörden (Gemeinden, Planungsverbände usw.) anzubieten. Die Gemeinde Kleinandelfingen befürwortet diese Empfehlung.

**Maur:** Der Gemeinderat schliesst sich der Haltung und Stellungnahme des VZGV vom 6. Februar 2024 an.

**Oberglatt:** Es wird auf die Stellungnahme des VZGV vom 6. Februar 2024 verwiesen und gebeten, deren Stellungnahmen zu berücksichtigen.

**Rafz:** Soweit das WsG neue Vorschriften enthält, die auf Verordnungsebene einer Konkretisierung bedürfen, enthält die WsV die nötigen Festlegungen.

Das WsG regelt alle Wasserbelange und ist daher sehr umfangreich geworden. Es wird begrüsst, dass sich die WsV eng an die Struktur des WsG anlehnt. Dies erleichtert den Umgang mit Gesetz und Verordnung.

Auf eine eigene Stellungnahme zum Entwurf der Wasserverordnung wird verzichtet. Die Gemeinde Rafz schliesst sich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an.

**Regensdorf:** Diese Vernehmlassung löst für die Gemeinde keine direkten Folgekosten aus, trotzdem löst das neue Wassergesetz gewisse Mehrkosten im Bereich des Bauens in Gefahrengeländen aus, da eine kantonale Genehmigung der angeordneten Schutzmassnahmen entfällt und die Gemeinde diesbezügliche künftig die gesamte Prüfung übernehmen muss. Weiter können Mehrkosten in den zukünftigen Planungen entstehen, da sich die Gemeinde bereits im Vorfeld detaillierte Gedanken zur Planung machen muss.

**Schlatt:** Der Gemeindevorstand Schlatt schliesst sich ohne Änderung der Vernehmlassungsantwort und den Anträgen des GPV an.

**Schleinikon:** Die Gemeinde Schleinikon unterstützt im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens betreffend Neuerlass der kantonalen Wasserverordnung die Stellungnahme des GPV.

**Schlieren:** Der Stadtrat unterstützt die Punkte, welche der VZGV in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung aufführt.

Dem Stadtrat ist wichtig, dass der Stadt durch die Anpassungen keine nicht entschädigten Mehraufwendungen entstehen.

**Weiningen:** Bezüglich seiner Vernehmlassung zum Neuerlass einer kantonalen Wasserverordnung schliesst sich der Gemeinderat vollumfänglich an die Vernehmlassung des VZGV an.

**Zürich:** Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüssen den grössten Teil der gewählten Stossrichtungen wie auch die grundsätzliche Harmonisierung und Gliederung der neuen Verordnung. Hingegen kann einer einseitigen Delegation weiterer reiner Verwaltungsaufgaben an die Gemeinden ohne eine hinreichende finanzielle Kompensation oder der Schaffung von inhaltlichen Gestaltungsspielräumen in den Sachthemen nicht zugestimmt werden. Dies ist besonders erwähnenswert, weil die Erläuterungen zum Wassergesetz eine Verschiebung von kantonalen Aufgaben auf die Gemeinden ausschliessen und die Kostenfolgen als untergeordnet darstellen.

Die Inkraftsetzung der Vorlage generiert jedoch neue Aufgaben und überträgt oder schafft die Grundlage zur Übertragung von vielen weiteren Vollzugsbereichen an die Gemeinden, die bis heute in der Kompetenz der kantonalen Fachstellen liegen. Im Einzelnen sind dies:

- (i) die risikobasierte Planung von Schutzmassnahmen aus Gefahrenkarten Hochwasser (§ 27 ff. E-WsV),
- (ii) die Identifizierung von Notentlastungsräumen (§ 32 E-WsV);
- (iii) die Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Bereichen mittlerer und erheblicher Gefahren (§ 38 E-WsV),
- (iv) die Kostentragung von 80% bei privaten Objektschutzmassnahmen mit einem teilweisen öffentlichen Nutzen (§ 40 E-WsV),
- (v) den Aufbau und Unterhalt eines Schutzbauten- und Ereigniskatasters für die lokalen Gewässer (§ 41 E-WsV);
- (vi) Mehrbelastungen aus dem Vollzug nach dem Stauanlagengesetz (§§ 56-61 E-WsV);
- (vii) die Bewilligung, und letztlich auch die Kontrolle, von Lageranlagen für Sprüh- und Spritzgeräten (§ 64 E-WsV) sowie
- (viii) der Aufbau eines Schadendienstes im Sinne von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, obwohl diese Regelung schon in der E-ABC Verordnung beabsichtigt ist (§ 88 E-WsV); und
- (ix) die Aufgabenübertragung zur Erteilung der Ausnahmebewilligung für Nutzungen im Gewässerraum nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; § 138 Abs. 3 E-WsV).

*Ausnahmebewilligungen nach Art. 41c GSchV für Nutzungen im Gewässerraum*

Aus der Aufzählung ist Ziff. ix, nämlich die Aufgabenübertragung zur Erteilung der Ausnahmebewilligung für Nutzungen im Gewässerraum nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) in § 138 Abs. 3 E-WsV, hervorzuheben. Gemäss Erläuterungen verfüge die Stadt Zürich über die entsprechenden Ressourcen, die eine solche Aufgabendelegation ermöglichen würden. Unseres Erachtens wird die Frage der

Ressourcen insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht zu klären sein; die Übernahme der kantonalen Bewilligungstätigkeit (§ 24 WsG) wird eine Aufstockung personeller Ressourcen und Aneignung fachlicher Kompetenz erfordern, welche die Stadt Zürich vollumfänglich zu tragen hätte. Unseres Erachtens ist es fraglich, ob tatsächlich die Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung des städtischen Vollzugs sowie die Einheitlichkeit des Vollzugs auf dem gesamten Kantonsgebiet gemäss Erläuterungen gewährleistet werden kann, zumal das Wissen über die Vollzugspraxis beim Kanton liegt. Da die Übertragung auch mit einem deutlichen Mehraufwand und Mehrkosten für die Stadt Zürich verbunden ist, scheint die Vereinbarkeit dieser Kompetenzdelegation gestützt auf § 102 WsG (und mit Blick auf § 24 WsG) mit dem Legalitätsprinzip schwer vereinbar zu sein. Die Aufgabenübertragung dürfte daher nur auf Gesuch der Stadt hin erteilt werden.

#### *Gebühren für die Nutzung des Raumes im Grundwasser*

Darüber hinaus lösen die Bestimmungen zur Übernahme der Kosten für die periodische Kontrolle privater Abwasseranlagen (§ 81 Abs. 4 E-WsV) und die prohibitive Gebührengestaltung (§ 120 Abs. 1 Bst. a und b E-WsV) für die Nutzung des Raumes unter dem Grundwasserspiegel (§ 96 E-WsV) grosse Sorgen über stark steigende Kosten bei unseren Werken aus. Auch ist zu befürchten, dass die Bautätigkeit im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> zum Erliegen käme. Daher ist hier nicht nur eine ausführliche Regulierungsfolgenabschätzung notwendig, sondern auch die Befreiung der kommunalen Infrastrukturträger von der Gebühr.

#### *Naturgefahr Oberflächenabfluss*

Der Oberflächenabfluss wird zukünftig in den Kanon der Naturgefahren aufgenommen. Grundlage ist das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. Das Problem von überfluteten Bauten und Anlagen infolge des Oberflächenabflusses ist bereits heute real. Es wäre daher vorzuziehen, die auf kantonaler Ebene minimal zu klärenden Punkte bereits in dieser Verordnung aufzunehmen, anstatt eine spätere Teilrevision abzuwarten, damit die Gemeinden rasch beginnen können, sich diesem Thema strukturiert zu widmen. Im Kern müsste die Regelung lediglich Begriffsdefinitionen liefern, die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde klären und eine Grundlage für Subventionen an Planungsinstrumente analog zur Naturgefahr Hochwasser bereitstellen.

**GPV:** Soweit das Wassergesetz neue Vorschriften enthält, die auf Verordnungsebene einer Konkretisierung bedürfen, enthält die WsV die nötigen Festlegungen.

Das Wassergesetz regelt alle Wasserbelange und ist daher sehr umfangreich geworden (132 Paragraphen). Wir begrüssen deshalb, dass sich die WsV eng an die Struktur des WsG anlehnt. Dies erleichtert den Umgang mit Gesetz und Verordnung.

Die Einführung des neuen Wasserrechts wird für Gemeinden, Planungsbehörden und Private mit Herausforderungen verbunden sein. Wir empfehlen der Baudirektion, in Bereichen, die zu Unsicherheiten führen können, im Vorfeld der Inkraftsetzung von WsG und WsV die nötigen adressatengerechten, praxisbezogenen und auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen klar verständliche Informationsmittel (Merkblätter, Leitfäden usw.) zu erarbeiten und allenfalls auch Informationsveranstaltungen für die Vollzugsbehörden (Gemeinden, Planungsverbände usw.) anzubieten.

## 2. Im Kantonsrat vertretene Parteien

**FDP:** Nachdem der Kantonsrat am 12. Dezember 2022 das Wassergesetz erlassen hat, ist der angepasste Neuerlass der Wasserverordnung nur folgerichtig. Das neue Wassergesetz erfordert Anpassungen. Dass die Regierung die Gelegenheit wahrgenommen hat, die bestehende Verordnung zu straffen und zu bereinigen, begrüsst die FDP Kanton Zürich explizit. Die strukturelle Orientierung am neuen Wassergesetz ist eine Selbstverständlichkeit. Allerdings ist uns nicht bekannt, warum das neue Wassergesetz bislang nicht in Kraft gesetzt worden ist. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass durch das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz und der entsprechenden Verordnung bereits umfangreiche Rechtslegung zum betroffenen Gegenstand besteht.

Die FDP Kanton Zürich begrüsst, dass die E-WsV weder auf Stufe Kanton noch auf Stufe Gemeinde zu einer Mehrbelastung führen wird. Ebenfalls begrüssen wir, dass auch privatwirtschaftliche Unternehmungen nicht von einer Mehrbelastung betroffen sind. Es ist sinnvoll, dass bewährte bestehenden Verordnungsbestimmungen in das neue Recht übergeführt werden und generell eine Straffung des vorhandenen Verordnungsrechts angestrebt wird. Die Bereinigung und vor allem das Entfernen von obsolet gewordenen Bestimmungen sind unbedingt im Sinne der Verschlinkung anzustreben. Dass in Anlehnung an das Wassergesetz Regelungslücken, gerade in Bezug auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer, geschlossen werden sollen, ist nur folgerichtig.

Für einzelne Anträge und die Würdigung der Änderungen verweisen wir auf die untenstehenden Ausführungen. Sollte es sich um Selbstverständlichkeiten im Sinne des Wassergesetzes handeln, wird auf Ausführungen verzichtet. Ebenso verzichten wir auf Anmerkungen, sofern wir grundsätzlich zustimmen.

**SP:** Die SP Kanton Zürich ist mit der Verordnung gemäss Entwurf einverstanden.

## 3. Verbände und weitere Interessierte

**HEV, KGV und SVIT Zürich:** Das Wassergesetz wurde am 12. Dezember 2022 durch den Kantonsrat beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen. Dennoch wurde das Gesetz bis heute offensichtlich nicht in Kraft gesetzt. Dies bedeutet präzise überlegt, dass auch die Delegationsnormen im Gesetz zu Gunsten des Regierungsrates für den Erlass einer Verordnung noch nicht in Kraft sind. Welches der Grund für diese Verzögerung ist, ist nicht bekannt.

Gemäss Ausführungsbestimmung zur Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung hätte der Kanton bis 31. Dezember 2018 die Gewässerräume im Kanton vollumfänglich festlegen müssen. Diese Frist wurde mittlerweile deutlich verpasst. Ein grosser Teil der Bestimmungen über die Gewässerraumfestlegungen hätte sich erübrigt. Diese sind auch heute nicht unbedingt nötig, da das eidgenössische Recht sehr viele Details regelt und auch mittlerweile eine Rechtsprechung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und zur Verordnung besteht.

**KZPV und RWU:** Soweit das Wassergesetz neue Vorschriften enthält, die auf Verordnungsebene einer Konkretisierung bedürfen, enthält die WsV die nötigen Festlegungen.

Das Wassergesetz regelt alle Wasserbelange und ist daher sehr umfangreich geworden (132 Paragraphen). Wir begrüssen deshalb, dass sich die WsV eng an die Struktur des WsG anlehnt. Dies erleichtert den Umgang mit Gesetz und Verordnung.

Die Einführung des neuen Wasserrechts wird für Gemeinden, Planungsbehörden und Private mit Herausforderungen verbunden sein. Wir empfehlen der Baudirektion, in Bereichen, die zu Unsicherheiten führen können, im Vorfeld der Inkraftsetzung von WsG und WsV die nötigen adressatengerechten, praxisbezogenen und auch für Nichtjuristen klar verständlichen Informationsmittel (Merkblätter, Leitfäden usw.) zu erarbeiten und allenfalls auch Informationsveranstaltungen für die Vollzugsbehörden (Gemeinden, Planungsverbände usw.) anzubieten.

**PLANAT:** Der Bundesrat gibt PLANAT u.a. dem Auftrag, den Paradigmenwechsel von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur zu fördern. So hat PLANAT mit ihren Publikationen «Sicherheitsniveau für Naturgefahren» 2013 resp. 2015 Schutzziele neu als Überprüfungs-kriterien für die jeweiligen Verantwortungsträgerinnen und -träger positioniert. Überprüfungs-kriterien sind gemäss PLANAT als Einstiegsgrössen in den Optimierungsprozess hin zur angemessenen Sicherheit zu verstehen.

In der vorliegenden Verordnung finden wir wichtige Schritte dieses Paradigmenwechsels umgesetzt:

- Schutzziele werden als Überprüfungs-kriterium in der Wasserbau-Schutzzielmatrix abgebildet. Die Forderung nach einer optimalen Massnahmenkombination und die Vorgabe fester Werte widersprechen sich. Deshalb erachtet PLANAT die Vorgabe von HQ100 als nicht integral.
- Die Wasserbau-Schutzzielmatrix lässt Spielraum für eine risikoorientierte Massnahmenplanung.
- Die Wasserbau-Schutzzielmatrix fördert die integrale Massnahmenplanung innerhalb des Wasserbaus, aber auch mit Akteurinnen und Akteuren ausserhalb des Wasserbaus.
- Risiken werden mit dieser Verordnung insgesamt effektiver und effizienter gesteuert.

## **F. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende tabellarische Darstellung)

Die Nennung der Akteure bei der Darstellung der Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen erfolgt in der Reihenfolge wie unter E. (Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage):

- Gemeinwesen und ihre Organisationen
- Im Kantonsrat vertretene Parteien
- Verbände und weitere Interessierte

Folgende Organisationen sind den Gemeinden zugeordnet:

- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)

Teilnehmende, welche sich der Stellungnahme einer der genannten Organisationen angeschlossen haben, werden bei den jeweiligen Anträgen in Klammern kenntlich gemacht.

Bestimmung:	Teilnehmende:	Anträge und Begründungen:
§ 1	Bassersdorf	<p><i>Antrag:</i> Die Gewässer von Bassersdorf sind in der Wasserverordnung (Anhang 1) als von kantonaler und regionaler Bedeutung aufzuführen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die ursprüngliche Zuteilung im RRB 337/1993 erscheint als nicht rechtmässig. Den meisten Fließgewässern ab der dritten Gemeinde wurde eine überkommunale Bedeutung zugemessen. Es ist nicht ersichtlich, wieso im Falle des Altbachs/Auenbachs in Bassersdorf davon abgewichen wurde. Die mögliche Erklärung, wonach die Standorte der Quellen damals unpräzise festgelegt wurden, macht die damalige Einteilung nachvollziehbar, ändert aber nichts daran, dass sie aus objektiver Sicht unrichtig und daher – mit dem heutigen Wissensstand – zu korrigieren ist.</p> <p>Die räumliche Ausgangslage mit der bisherigen siedlungspolitischen Entwicklung sollte zu Änderungen in der Zuordnung führen. Gesetz und Verordnung sollten sich an der heutigen Bedeutung der Gewässer orientieren. Diese kann sich im Laufe der Zeit verändern, da die Entwicklung des Raums sehr dynamisch ist.</p> <p>Die Gemeinde Bassersdorf hat sich seit den 90er-Jahren stark entwickelt, die Bevölkerungszahl ist um beinahe 70% gestiegen, was weit höher ist als das durchschnittliche Bevölkerungswachstum des Kantons (ca. 25%) oder des Glatttals (ca. 35%). Diese Entwicklung wird sich auch zukünftig fortsetzen; gemäss Richtplan des Kantons Zürich sollen 80% des Bevölkerungswachstums im «Handlungsraum Stadtlandschaft» aufgefangen werden, zu dem auch die Gemeinde Bassersdorf gehört.</p> <p>Der regionale Richtplan fordert denn auch die Verwirklichung von hohen Dichten in der Gemeinde – der kommunaler Richtplan hat dies übernommen und längerfristig für Nutzflächen für rund 4000 neue BewohnerInnen (bei heute rund 12000 Einwohnenden) gesorgt.</p> <p>Die Bevölkerungszahl alleine führt allerdings noch nicht zwingend zu einer veränderten Bedeutung der eine Gemeinde durchfliessenden Gewässer. In Bassersdorf jedoch ist der Einfluss der beiden Flüsse äusserst gewichtig: Gemäss im Jahre 2016 revidierter Gefahrenkarte ist Bassersdorf die am viertstärksten, hochwassergefährdete Gemeinde im Kanton. In den Gebieten, die hochwassergefährdet sind, liegen zahlreiche Entwicklungsschwerpunkte, die auch im Sinne der kantonalen Vorgaben umgesetzt werden sollen. Die Anzahl der gefährdeten Objekte hat stark zugenommen bzw. wird stark zunehmen. Der kommunale Richtplan und die revidierte BZO, mit denen die Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten umgesetzt werden sollen, sehen daher auch in Zukunft ein signifikantes Bevölkerungswachstum vor.</p>

		<p>Diese Bestrebungen stehen nun aber aufgrund der von den Gewässern ausgehenden Gefährdung im Widerspruch mit der aktuellen Gefahrensituation, wie sich anlässlich der BZO-Revision zeigte. So hat das AWEL der Gemeinde eine Zonierung von Zentrumszonen zurückgewiesen, weil diese stark hochwassergefährdet seien. Die Bedeutung von Altbach / Auenbach hat somit zweifellos eine überkommunale Bedeutung. Die von ihnen ausgehende Gefährdung ist derart gross, dass die vom Kanton vorgegebene Entwicklung und damit die Vorgaben des – seitens der Baudirektion genehmigten - Richtplans nicht umgesetzt werden können. Es ist nun paradox, wenn die Umsetzung von (grundsätzlich verpflichtenden) kantonalen Vorgaben abhängig ist von einem kommunalen Entscheid über ein Hochwasserprojekt. Aus alledem folgt: Die im RRB (implizit) statuierte kommunale Zuständigkeit für die Gewässer in Bassersdorf lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb die Bedeutung von Altbach / Auenbach in Bassersdorf lediglich kommunal sein soll, wo bei fast allen anderen dritten Gemeinden ab Quelle eine kantonale Zuständigkeit besteht. Eine solche Einteilung ist rechtsungleich und damit willkürlich. Das gilt erst recht, wenn man sich den grossen Einfluss der Gewässer auf die kantonal vorgegebenen Entwicklungen vor Augen führt. Diese würde wohl sogar dann eine kantonale Zuständigkeit zu begründen vermögen, wenn Bassersdorf die erste oder die zweite Gemeinde ab Quelle wäre.</p>
§ 1	Schlieren	<p><i>Antrag:</i> § 1 Abs. 1 Die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonalen und regionaler Bedeutung sind in Anhang 1 bestimmt. Die Stadt ist auf ein Pflichtenheft mit entsprechenden Plänen angewiesen. Falls die Stadt die öffentlichen oberirdischen Gewässer und deren Umgebung (zum Beispiel nach Limmatrevitalisierung) unterhalten sollte, muss sie durch den Kanton dafür entschädigt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Für die Stadt ist eine weitere Kostenübernahme nicht tragbar.</p>
§ 1	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Erläuterungen letzter Satz: Falls der Begriff «gewässerschutzpolizeilich» anders bzw. erweitert als die polizeiliche/strafrechtliche Bearbeitung von solchen Delikten verstanden werden muss, ist dieser Begriff in den Erläuterungen in geeigneter Form zu definieren. Andernfalls ist ein anderer Begriff zu wählen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Kanton ist auch umfassend zuständig für gewässerschutzpolizeiliche Beläge. Was ist unter dem Begriff «gewässerschutzpolizeilich» zu verstehen. Geht dies über die polizeirechtlichen Tätigkeiten, insbesondere das Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung, hinaus? Die Aufgabenzuweisung zu «polizeilichen» Tätigkeiten erfolgt im Kanton Zürich abschliessend im Polizeigesetz bzw. im Polizeiorganisationsgesetz. Diese Erläuterung könnte bei strikter Auslegung («umfassende» Zuständigkeit beim</p>

		Kanton) so verstanden werden, dass die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur mit ihren jeweiligen Spezialdiensten für die polizeiliche Bearbeitung von solchen Delikten nicht mehr zuständig wären.
§ 2	ZBV	<i>Antrag:</i> Das Verfahren zum Nachweis des Privateigentums muss kostenlos sein. <i>Begründung:</i> Der Kanton fordert etwas ein, was er nur vermutet. Er kann damit nicht verlangen, dass der Privateigentümer zum Nachweis seines Eigentums noch die Verfahrenskosten tragen muss.
§ 3	HEV, KGV und SVIT Zürich	<i>Antrag:</i> Es ist erfreulich, dass die Bestimmung über die Eigentumsrechte an Gewässern nicht mehr durch die Zivilgerichte beurteilt werden. <i>Begründung:</i> -
§ 3	ZBV	<i>Antrag:</i> Die Kosten für das Verfahren werden vom Kanton getragen. <i>Begründung:</i> Muss ein Privater sein Eigentum beweisen, darf das für ihn nicht kostenpflichtig sein.
§ 4	Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederwenigen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	<i>Antrag:</i> Die Kriterien, welche ein öffentliches Interesse in Zusammenhang mit dem Gewässer bzw. dem Gewässerunterhalt ergeben, sind zu definieren (Abs. 1). <i>Begründung:</i> Es ist zu spezifizieren, inwieweit der Kanton Zürich Anteile von Drittgrundstücken beschlagnehmen kann (Enteignung § 113 WsG). Das Grundstück für das Gewässer soll einzig im Sinne des Gewässerbegriffs gemäss § 3 WsG im Maximum das Gewässerbett (Sohle und Böschung) umfassen. Zufahrtswege oder Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen für den Unterhalt sind ausdrücklich nicht ins kantonale Eigentum zu übernehmen. Hierfür reichen Fuss- und Fahrwegrechte. Alternativ festzuhalten, dass im Maximum Grundeigentum im Gewässerraum abzüglich des bauzonengemässen Grenzabstands möglich ist.

§ 4	Fehraltorf	<p><i>Antrag:</i> Es sind Kriterien für das Siedlungsgebiet zu definieren, welche – bei deren Erfüllung – die Grundlage dafür bilden, dass die Ausscheidung von eigenständigen Gewässerparzellen auf die Bachsohle reduziert werden kann.</p> <p><i>Begründung:</i> Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer sind durch die Festlegung des Gewässerraums definiert. Das Ausscheiden von selbständigen Grundstücken verbessert somit nicht die Qualität des Gewässers. Enteignungen gegen den Willen der Grundeigentümer verzögern und verteuern Projekte nur unnötig.</p>
§ 4	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Werden auch die Zufahrten zum Gewässerunterhalt vermarktet oder werden dazu Dienstbarkeiten errichtet?</p> <p><i>Begründung:</i> Unterhalt muss sichergestellt werden können.</p>
§ 5	Aeugst am Albis	<p><i>Antrag:</i> Der Begriff «öffentliche» ist zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Im Wassergesetz wird zwischen öffentlichen Gewässern (§ 4) und privaten Gewässern (§ 5) unterschieden. Der in den Erläuterungen aufgeführte § 3 definiert lediglich die oberirdischen Gewässer. Ein oberirdisches Gewässer auf einem Grundstück von Dritten, also ein Servitutsgewässer, ist ein privates Gewässer gemäss § 4 Wassergesetz. Mit dem Begriff «öffentlich» würde jedes Gewässer der Hoheit des Kantons unterliegen und die Gewässerparzelle ausgeschieden werden.</p>
§ 5	FDP, HEV, KGV und SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Diese Bestimmung sollte auch für private Grundstücke gelten, welche durch ein öffentliches Gewässer überspült werden, insbesondere Seegrundstücke.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 5	SVP, HEV, KGV und SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die Böschung gehört unseres Erachtens nicht zum öffentlichen Gewässer.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 6	FDP, SVP, HEV, KGV und SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Landanlagen stehen grundsätzlich im Privateigentum, mit allen Konsequenzen. Anpassungen allfälliger Beschränkungen erfolgen nur zu Gunsten von Eigentümern, auf deren Antrag hin. Dies müsste verdeutlicht werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

	[Ergänzung FDP]	<p><i>Antrag:</i> Die Möglichkeit für die entsprechenden Eigentümer, die ihre Landanlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen feststellen zu lassen, kann indes zu besserer Planungssicherheit führen. Wir stellen aber in Frage, ob dies nicht einer vorgezogenen Interessenabwägung gleichkommt und wie die Justiziabilität einzuschätzen wäre.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 6 ff.	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Die aktuelle Situation ist insofern unbefriedigend, als dass die Gesamtheit der Konzessionen ein historisch gewachsenes Sammelsurium auf unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen darstellt. In der aktuell laufenden Uferbereichsplanung zeigt sich, dass übergeordnete Planungen (Revision BZO-Bestimmungen, Gewässerraumfestlegung, Themen in den Richtplänen wie Zürichseeweg, ...) dieser Komplexität nur bedingt Herr werden dürfte. Faktisch behält sich der Kanton mit den Konzessionen ein erweitertes Mitbestimmungsrecht am Seeufer vor. Dies ist angesichts davon, dass der ursprüngliche Zustand vor der Entwidmung dieser Flächen sich kaum wiederherstellen lässt (politisch und gesetzlich unseres Erachtens eine Illusion), zumindest fragwürdig. Andererseits ist der Kanton auch daran interessiert, die Beurteilung von bewilligungsrelevanten Einschränkungen aus den Konzessionen den Gemeinden zu übergeben. Dies bedingt aus unserer Sicht aber eine wesentliche Vereinfachung. Eine gesetzliche Grundlage dafür müsste aber wohl noch geschaffen werden. Weiter fehlt aus unserer Sicht in wohl vielen Fällen der Anreiz für Konzessionären, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Konzessionen auf den Prüfstand zu heben, da die Hürden (insbesondere § 2 WsG und die Anhörung kantonaler Fachstellen) dafür hoch angesetzt sind. Dieser Weg sollte in der Verordnung noch etwas geebnet werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 6	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> In Bezug auf § 6 ist unklar, ob mit der Feststellung ein definitiver rechtlicher Zustand geschaffen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt in einem Archiv eine weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung entdeckt werden, muss diese berücksichtigt werden oder wird diese unerheblich, weil mit dem Verfahren gemäss § 6 ein rechtssicherer Zustand geschaffen wird? Dementsprechend müsste die Feststellung gemäss § 6 informativen Charakter haben, ansonsten müsste der Beschluss öffentlich und anfechtbar sein.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

§ 7	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> In Bezug auf § 7 ist unklar, wie die Entscheide publiziert werden. Gemäss Erläuterungen können die Anordnungen des AWEL mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden. Es fehlt der Hinweis, dass die Anordnungen öffentlich aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 8	FDP, SVP, HEV, KGV und SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Nach unserem Verständnis von § 15 Abs. 2 WsG hat der Eigentümer Anspruch auf Ablösung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern der Staat jedes Interesse an der Beschränkung verloren hat. In den Erläuterungen zu § 8 WsV wird dies mit einer Einschränkung belegt («kann diese aufgehoben werden»). Hier verorten wir einen gewissen Widerspruch.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 8	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> In Bezug auf § 8 ist unklar, wie die Entscheide publiziert werden. Gemäss Erläuterungen können die Anordnungen des AWEL mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden. Es fehlt der Hinweis, dass die Anordnungen öffentlich aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 10	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<p><i>Antrag:</i> Es ist ein Eskalationsverfahren zu etablieren, damit Konflikte zwischen Gemeinde und Kanton gelöst werden können (bedingt keine Ergänzung der WsV).</p> <p><i>Begründung:</i> Die Verfahren zur Gewässerraumfestlegung, die heute in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV; LS 724.112) geregelt werden, haben sich grundsätzlich bewährt. In einigen Fällen ergeben sich aufgrund der Zweiteilung der Aufgaben der Gewässerraumfestlegung (Planung durch die Gemeinden und Festlegung durch den Kanton) Diskussionen im Rahmen der Aufstellung der Pläne (§§ 11, 12 und 15 WsV). Wünschbar ist ein «Eskalationsverfahren» bei inhaltlichen Differenzen zwischen Kanton und Gemeinden, so wie dies beispielsweise bei der Androhung einer Nichtgenehmigung bei Nutzungsplänen stattfindet.</p>
§ 10	Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am	<p><i>Antrag:</i> «den Vorgaben der Baudirektion» ist durch «der Gesetzgebung des Bundes über den Gewässerschutz» zu ersetzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Gewässerraum kann erheblichen Einfluss auf die Nutzung von Grundstücken haben. Die Festsetzung hat ausschliesslich nach der Gesetzgebung des Bundes über den Gewässerschutz zu erfolgen. Darüber hinausgehende Vorgaben seitens des Kantons Zürich führen zu weit.</p>

	Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	
§ 11	FDP, SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Der Bedarf einer solchen Regelung ist nicht ganz einzusehen. Es werden hier Fristen geschaffen und eingeräumt, die von Bundesrechts wegen eigentlich gar nicht bestehen. Der Kanton müsste seit 1.1.2019 die Gewässerraumfestlegung abgeschlossen haben. Weshalb hier noch 60-tägige Fristen eingeräumt werden, ist nicht ganz nachvollziehbar. Im Übrigen fragen wir uns, ob diese Bestimmungen überhaupt nötig sind. Letztendlich ergeben sich Verfahren und Ansprüche aus dem Bundesrecht.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 11	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Der Planungsträger beantragt der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren ..., den Gewässerraum ... festzulegen. Vernachlässigen die Gemeinden ihre Pflichten, trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen. Ordnet er die Ersatzvornahme an, haften die säumigen Gemeinden für die Kosten.</p> <p><i>Begründung:</i> Finden Änderungen von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen statt, dann soll der Gewässerraum grundsätzlich im Rahmen dieser nutzungsplanerischen Verfahren festgelegt werden und nicht nur dann, wenn Koordinationsbedarf besteht. Die Gewässerräume hätten bis Ende 2018 ausgeschieden sein sollen. Um sicherzustellen, dass die kantonsweite Gewässerfestlegung so bald wie möglich abgeschlossen werden kann, ist jedes nutzungsplanerische Verfahren zu nutzen. Bei einem Vollzugsdefizit der Gemeinden kann der Kanton die Gewässerraumfestlegung vornehmen.</p>
§ 13	Aeugst am Albis, Kleindelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden,	<p><i>Antrag:</i> In der Verordnung oder den Erläuterungen ist genauer zu umschreiben, was unter «angemessenem Aufwand» für die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu verstehen ist.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Aufwand für die Erhebung der Adressen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Zweck der Anhörung durch die Gemeinde, die gemäss § 18 Abs. 3 WsG mit schriftlicher Mitteilung zur vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zu erfolgen hat, ist nicht zu unterschätzen. Uns stellt</p>

	Rafz, Schlatt, Schleikon), RWU (Dägerlen)	sich die Frage, was unter einem «angemessenen Aufwand» in den §§ 13 Abs. 2 bzw. 17 Abs. 2 WsV zu verstehen ist.
§ 13	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Gemeinde legt den überarbeiteten Entwurf zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich und in elektronischer Form auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.</p> <p><i>Begründung:</i> Um eine der heutigen Zeit angepasste und bürgernahe Akteneinsicht zu gewährleisten, sollen die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Sichtung der Unterlagen. Durch die unterschiedlichen Arbeitszeiten und die teilweise langen Arbeitswege kann es sich als sehr schwierig erweisen, die Unterlagen während der ordentlichen Büro-Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen einzusehen.</p>
§§ 15 ff.	SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Auch hier werden wieder Verfahrensregeln geschaffen, die eigentlich gemäss Bundesrecht bereits bestimmt sind.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 16	Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Die Frist ist als Ordnungsfrist zu deklarieren oder es ist «(...) in der Regel (...)» innert 60 Tagen zu ergänzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Eine qualitative Behandlung der Fragestellung sowie die Abstimmung mit Planungs- und Baukommission sowie die Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand können zu längeren Bearbeitungszeiten führen.</p>
§ 16	Rümlang	<i>Antrag:</i> Die Frist ist je nach Vorhaben festzulegen, dabei ist ein Maximalwert von z.B. 6 Monaten festzulegen.

		<i>Begründung:</i> Frist zu Stellungnahme der Gemeinde ist anzupassen, denn 60 Tage sind knapp.
§ 17	<p>Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, Zürich, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen)</p> <p>[Ergänzung Zürich]</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 WsV ist zu löschen. <i>Begründung:</i> Dass die Gemeinde eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen kann, bedarf keiner Erwähnung in der Verordnung.</p> <p><i>Begründung:</i> Orientierungsveranstaltungen werden bereits organisiert und durchgeführt. Es stellt sich die Frage, weshalb es hierfür einer Rechtsgrundlage bedarf. Als Kann-Formulierung wäre sie ohnehin nicht durchsetzbar. Die Pflicht zur Information der betroffenen Eigentümerschaften ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und bedarf somit keiner expliziten Verankerung in der E-WsV.</p>
§ 17	Gossau	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Bei der öffentlichen Auflage von Gewässerräumen, welche vom AWEL selbst festgelegt werden, sollen die Adressen vom Kanton selbst (nicht von den Gemeinden) zusammengestellt werden. <i>Begründung:</i> -</p>
§ 17	<p>SVP, ZBV</p> <p>[Ergänzung ZBV]</p>	<p><i>Antrag:</i> Bei der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebiets sind in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Es ist deshalb festzulegen, dass bei einer Gewässerraumfestlegung nicht nur die Eigentümerschaft, sondern auch die bewirtschaftende Partei (Pächter) persönlich informiert wird. <i>Begründung:</i> -</p> <p><i>Begründung:</i> Ausserhalb der Bauzonen sind grossmehrheitlich landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen und somit die Existenzgrundlage der Bewirtschaftler. Es ist also angebracht, dass diese auch persönlich über die öffentliche Auflage informiert werden.</p>

§ 17	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Gemeinde legt den gemäss §§ 15 und 16 überarbeiteten Entwurf während 60 Tagen öffentlich und in elektronischer Form auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.</p> <p><i>Begründung:</i> Um eine der heutigen Zeit angepasste und bürgernahe Akteneinsicht zu gewährleisten, sollen die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Sichtung der Unterlagen. Durch die unterschiedlichen Arbeitszeiten und die teilweise langen Arbeitswege kann es sich als sehr schwierig erweisen, die Unterlagen während der ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen einzusehen.</p>
§ 19	Dübendorf, Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Dieser Absatz sei ersatzlos zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sieht keine analoge Regelung vor (vgl. §§ 6 f. PBG). Die Pflicht zur Information der Einwenderinnen und Einwender ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und bedarf somit keiner expliziten Verankerung in der E-WsV.</p>
§ 19	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Gemeinde macht die Festlegung öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen öffentlich und in elektronischer Form auf.</p> <p><i>Begründung:</i> Um eine der heutigen Zeit angepasste und bürgernahe Akteneinsicht zu gewährleisten, sollen die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Sichtung der Unterlagen. Durch die unterschiedlichen Arbeitszeiten und die teilweise langen Arbeitswege kann es sich als sehr schwierig erweisen, die Unterlagen während der ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen einzusehen. Die neue Praxis, dass zusammen mit der Festlegungsverfügung eine Stellungnahme zu sämtlichen Einwendungen aufgelegt werden soll, unabhängig davon, ob die Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht, begrüßen wir sehr.</p>
§ 19	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter werden neben denjenigen, die Einwendung gemacht haben, schriftlich über die Festsetzung informiert.</p> <p><i>Begründung:</i> Nach der öffentlichen Auflage dauert es meistens mehrere Monate, bis die Festsetzung erfolgt. Es ist deshalb angezeigt, dass alle Betroffenen über die Festsetzung schriftlich informiert werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Bewirtschafter den Beginn der Bewirtschaftungseinschränkung mitbekommen haben.</p>
§ 21	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV	<p><i>Antrag:</i> § 21 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Erhalt von Fruchtfolgeflächen (FFF) auch als Grund für eine asymmetrische Ausscheidung gilt.</p>

	(Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleikon), SVP, ZBV	<i>Begründung:</i> Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für die Nahrungsmittelproduktion sehr wichtig und gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes auch geschützt. Für eine asymmetrische Ausscheidung müssen deshalb auch die FFF als Grund zugelassen werden. Wir verweisen hierzu auf die Arbeiten und Erkenntnisse der Arbeitsgruppe AWEL «Gewässerraum ausserhalb Siedlungsgebiet».
§ 21	Dielsdorf, Neerach	<i>Antrag:</i> Es soll geprüft werden, ob die erforderliche Breite des Gewässerraums für Unterhalt oder Ersatz der Dole definiert werden kann (gemäss den einschlägigen technischen Normen in Abhängigkeit von Durchmesser und Tiefe der Dole). <i>Begründung:</i> Die Stossrichtung, den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern ohne Aussicht auf eine Offenlegung zu verkleinern ist zu begrüssen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die Bemessung der erforderlichen Breite in der Verordnung festgelegt werden.
§ 21	Gossau	<i>Antrag:</i> Zudem sollen auch grössere technische Anlagen wie bestehende Sammelkanäle, Strassen etc. sowie die Topografie als Grund für eine asymmetrische Anordnung gelten. <i>Begründung:</i> -
§ 21	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss mindestens eine gleich gute Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erfüllen wie eine symmetrische Ausscheidung. <i>Begründung:</i> Eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums kann nur dann erfolgen, wenn sie insgesamt zu einer besseren Lösung führt, d.h. zu einer verbesserten Erfüllung der Gewässerraumfunktionen.
§ 21	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 2: Für die Bemessung der natürlichen Gerinnesohlenbreite soll nur auf das Bundesrecht verwiesen werden. Die Ausführungen in der E-WsV sollen gestrichen werden. <i>Begründung:</i> Das Bundesrecht regelt, wie der Gewässerraum anhand der Gerinnesohlenbreite berechnet wird. Die erneute, sehr ausführliche Erwähnung in der E-WsV ist eine unnötige Wiederholung. Sollte sich das Bundesrecht ändern, müsste auch die E-WsV angepasst werden oder es bestünden zwei unterschiedliche Vorgaben für die Bemessung.

§ 21	SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Hierbei handelt es sich um eine weitere Bestimmung, die nicht nötig ist: Es kann auf Art. 41 der Gewässerschutzverordnung verwiesen werden. Demnach besteht sogar die Möglichkeit, auf die Festsetzung eines Gewässerraums zu verzichten. Eine solche Möglichkeit wird im kantonalen Recht ausgeklammert.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 21	Dübendorf, Zürich  [Ergänzung Dübendorf] [Ergänzung Zürich]	<p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Aufnahme einer Regelung für den Verzicht der Ausscheidung eines Gewässerraumes für Verfahren nach § 15 nach Art. 41a Abs. 5 lit. a bis d, namentlich für sehr kleine Gewässer, soweit der Hochwasserschutz eingehalten wird,          z.B., wenn der HQ100 unter 3 m<sup>3</sup>/s liegt,          z.B., wenn der HQ100 unter 2 m<sup>3</sup>/s liegt; Vorschlag Alternativkriterium: Q347 &lt; 2 l/s.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Aufwertungspotenzial sehr kleiner Gewässer innerhalb der auf § 15 beschränkten Zonen ist allgemein gering, sodass die Vorteile der Vereinfachungen überwiegen (Wahrung der Verhältnismässigkeit).</p>
§ 21	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, Zürich, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich, ZBV  [Ergänzung Zürich]	<p><i>Antrag:</i> § 21 ist dahingehend zu ergänzen, dass bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden soll.</p> <p><i>Begründung:</i> Eingedolte Gewässer können in den meisten Fällen nicht im gleichen Verlauf geöffnet werden. Die Ausscheidung eines Gewässerraumes über einer Dole ist deshalb unnötig. Der Bund lässt zu, dass bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann (Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 5 lit. b). Das soll der Kanton Zürich als Grundsatz festlegen. In begründeten Fällen (von der Arbeitsgruppe des AWEL zu definieren) kann der minimale Gewässerraum ausgeschieden werden.</p> <p><i>Antrag:</i> Vorschlag: Bei eingedolten Gewässern kann auf Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder die Breite des Gewässerraums</p>

	[Ergänzung ZBV]	<p>kann bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Bundesrecht sieht explizit die Möglichkeit des Verzichts auf eine Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern vor, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden sind. Für die Stadt Zürich, mit vielen eingedolten Gewässern, ist der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes von erheblicher Bedeutung.</p> <p><i>Begründung:</i> In den Erläuterungen zu Art. 10 wird darauf hingewiesen, dass die Baudirektion (AWEL) die Vorgaben kantonsweit festlegt: «Wobei die Baudirektion im bundesrechtlichen Rahmen die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben festlegt. So wird auch weiterhin eine kantonsweit einheitliche Gewässerraumfestlegung sichergestellt.» Es gibt keinen Grund, dass die Möglichkeit, bei Eindolungen auf die Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten, im Kanton Zürich nicht auch gelten soll. Die Spielregeln des AWEL sollen diesen Absatz präzisieren.</p>
§ 21	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Bei eingedolten Gewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 Meter. In begründeten Fällen kann die Gewässerraumbreite bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p><i>Begründung:</i> Es ist die bestehende rechtliche Bestimmung beizubehalten. Diese bringt deutlich zu Ausdruck, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite nur im Einzelfall möglich ist, wenn diese gut begründet ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen bzw. ein übergeordnetes Interesse nachgewiesen wird, das gegen eine Ausdolung spricht. Der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern muss mindestens 11 Meter betragen. Diese Angabe ist wie bisher aufzuführen.</p>
§ 21	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 5 (neu): In Vernetzungskorridoren, Wildtierkorridoren, Gebieten mit Vernetzungsfunktion, kommunalen Naturschutzgebieten, Smaragd-Gebieten, Landschaftsverbindungen und Freihaltegebieten ist eine Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen.</p> <p><i>Begründung:</i> Für den überaus grössten Teil der Gewässer wird der Raumbedarf anhand der Hochwasserschutzkurve (Raumbedarfskurve minimal) ermittelt. Dieser stellt jedoch nur den Hochwasserschutz und die minimalen Gewässerfunktionen sicher. Aus gewässerökologischer Sicht sind die Gewässerfunktionen mit diesen minimalen Gewässerbreiten aber nicht gewährleistet, d.h. die Gewässerräume sind zu knapp bemessen. Bei Gewässern bzw. Gewässerabschnitten mit ökologischer und landschaftlicher</p>

		Bedeutung, insbesondere in ökologischen Vernetzungsachsen, sollte der Gewässerraum deshalb vergrössert werden. Diese Bestimmung präzisiert Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV, der verlangt, dass der Gewässerraum erhöht werden muss, soweit dies zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.
§ 21	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 6 (neu): Bei Gewässern bzw. Gewässerabschnitten, die ökologische Vernetzungsachsen, besondere Fischlebensräume oder Trittstein-Biotope umfassen, ist eine Verkleinerung des Gewässerraums aufgrund einer Anpassung an bauliche Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt auch in Kern- und Zentrumszonen sowie in Entwicklungsgebieten.</p> <p><i>Begründung:</i> Auch im dicht überbauten Siedlungsgebiet sind ökologische Werte zu beachten und die Vernetzungsfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, sofern das Interesse an der Nutzung das Interesse des Gewässerschutzes bzw. der Gewässerentwicklung überwiegt. Im Sinne des Gewässerschutzes sind solche Ausnahmen restriktiv zu handhaben.</p>
§ 22	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<p><i>Antrag:</i> § 22 WsV ist im Sinne der obigen Erwägungen zu überprüfen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche soll gemäss § 22 WsV durch die Gewässerraumfestlegung nicht geändert werden. Gemäss § 259 PBG sind für die massgebliche Grundfläche die Grundstückteile der Bauzone massgebend. Nur bei Ausdolungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundstücksfläche gemäss PBG keine Änderung. Inhaltlich befürworten wir die schon heute gelebte Praxis. Wir fragen uns jedoch, ob eine solche Vorschrift in einer Verordnung im Streitfall wirksam ist. Zudem ist das Verhältnis zu § 36 Abs. 3 WsV zu klären, wonach die Gemeinden ihre Nutzungsplanung auf die in den Richtplänen eingetragenen Revitalisierungsabschnitte abstimmen (z.B. Zuordnung zur Freihaltezone). Wenn die Bauzone «unter» dem Gewässerraum bzw. dem revitalisierten Abschnitt fehlt: Worauf stützt sich dann das Ausnutzungsrecht? Diese Frage ist zu klären. Und schliesslich sollte auch dargelegt werden, wie der Vollzug in der Praxis erfolgt: Eintrag im ÖREB, Dienstbarkeit oder Anmerkung im Grundbuch?</p>
§ 22	Gossau	<p><i>Antrag:</i> Die für Ausnutzung anzurechnende Fläche soll zwingend auch weiterhin die Fläche im Gewässerraum beinhalten.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

§ 23	FDP	<p><i>Antrag:</i> Die FDP begrüsst, dass die Bestimmung über die Eigentumsrechte an Gewässern nicht mehr durch die Zivilgerichte beurteilt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 24	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Hinweis</p> <p><i>Begründung:</i> Die Gewässerraumfestlegung ist eine nutzungsplanerische Massnahme. Hierbei ist auf den Grundsatz der Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 2 RPG) hinzuweisen, den es zu wahren und eine allfällige erhebliche Änderung der Verhältnisse somit nachzuweisen gilt, insbesondere, wenn der festgelegte Gewässerraum erweitert oder bei einem ursprünglichen Verzicht neu festgelegt und somit zu einer Verschlechterung der Stellung der Eigentümerschaften führen wird.</p>
§ 24	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Abs 2: Sofern ursprünglich auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, wird dieser bei Bedarf, jedoch nur wenn sich die Verhältnisse im Umfeld des Gewässers erheblich geändert haben, neu festgelegt.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Artikel legt nicht fest, was «bei Bedarf» heisst. Können z. B. Umweltverbände mit der Begründung der Biodiversitätskrise die Überprüfung des Verzichts verlangen? Der Bedarf nach mehr Biodiversität wäre vorhanden.</p>
§ 24	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 (neu): Erstellung von Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 sowie Um- und Erweiterungsbauten gemäss § 20 Abs. 1 WsG sind in der öffentlichen Auflage als Bauprojekte im Gewässerraum zu kennzeichnen.</p> <p><i>Begründung:</i> Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde im Gewässerraum zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen nicht überbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen bewilligen. Für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt die Bestandsgarantie. Gemäss Öffentlichkeitsprinzip sind alle Informationen, die zur Einordnung des Gesuchs notwendig sind, in der Publikation im kantonalen Amtsblatt aufzuführen. Der Gewässerraum ist als überlagernde Nutzungszone bzw. Schutzzone analog den Bau-, Landwirtschafts- und weiteren Schutzzonen aufzuführen.</p>
§ 25	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> «Nennweite» durch «Innendurchmesser» ersetzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Je nach Materialwahl kann der Begriff «Nennweite» zu Widersprüchen führen.</p>

§ 25	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 ergänzen: Bauliche Notmassnahmen, die nötig sind, um grössere Schäden zu vermeiden.</p> <p><i>Begründung:</i> Es soll auf eine Bewilligung verzichtet werden können, wenn z. B. aufgrund eines Unfalls, Rohrleitungsbruchs oder ähnlichen Sofortmassnahmen nötig sind und somit auf eine Bewilligung nicht gewartet werden kann.</p>
§ 25	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Die abschliessende Aufzählung sollte entweder weggelassen werden, oder mit allen Ausnahmen gemäss der aktuellen Bagatellfallliste «Merkblatt Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich» und der «Vereinbarung über den Prozess Bewilligung von Strassenbauprojekten im Gewässerraum» zwischen AWEL und TAZ ergänzt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Aufzählung von Eingriffen in oberirdische Gewässer – und insbesondere in den Gewässerraum – die keine Bewilligung benötigen, erscheint willkürlich und ist in Anbetracht der Bagatellfallliste «Merkblatt Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich» und der Vereinbarung zwischen AWEL und TAZ, in der diverse Fälle aufgelistet werden, unvollständig. Die Aufzählung in der E-WsV sollte entweder weggelassen werden und durch einen Hinweis ersetzt werden, dass das AWEL eine Liste mit Eingriffen von untergeordneter Bedeutung verfasst, oder die Aufzählung wird durch die Tatbestände der Bagatellfallliste und der Ausnahmen gemäss Vereinbarung TAZ-AWEL ergänzt. Gemäss TAZ-AWEL Vereinbarung wären das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reparatur / Sanierung des Strassenoberbaus;</li> <li>- Reparatur von Werkleitungen an alter Lage;</li> <li>- Anbringen von neuen Markierungen an der Strassenoberfläche;</li> <li>- Sanierung und Neuaufteilung des Strassenraums zwischen den bestehenden Randsteinen;</li> <li>- Pflanzung von Bäumen im bestehenden Strassenraum.</li> </ul>
§ 25	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Hinweis</p> <p><i>Begründung:</i> Gemäss Erläuterungen seien die aufgezählten Ausnahmetatbestände abschliessend. Es besteht jedoch kein Hinweis auf das Merkblatt des AWEL vom Oktober 2022 betreffend Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich, welches ebenfalls Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung mit der Möglichkeit eines Verzichts auf Erteilung von formeller gewässerschutzrechtlicher und wasserbaupolizeilicher Bewilligung (§ 24 Abs. 1 WsG) aufführt. Mit Blick auf die Rechtssicherheit wird das Verhältnis zwischen § 25 Abs. 2 E-WsV und der Bagatellfallliste zu klären sein.</p>

§ 25	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Zusätzlich soll keine Bewilligung des AWEL benötigen: «die Reparatur von Leitungen nach einem Rohrbruch.»</p> <p><i>Begründung:</i> Bei einem Rohrbruch ist es aus zeitlichen Gründen auch bei Leitungen mit einem grösseren Durchmesser nicht möglich, beim AWEL eine Bewilligung für die Reparatur einzuholen.</p>
§ 25	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Präzisierung erwünscht in den Erläuterungen.</p> <p><i>Begründung:</i> Bis zu welchem Zeitpunkt sind bewilligungsfreie bauliche Massnahmen im Gewässer dem AWEL vor Baubeginn anzuzeigen, damit das AWEL, wenn nötig noch eingreifen könnte? Auch wenn dies von den Umständen des Einzelfalls abhängt, wären Beispiele wünschenswert in den Erläuterungen.</p>
§ 25	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Hochwasserschutzziele (§ 25 und 26 E-WsV): Die Abkehr von starren Schutzzielen begrüßen wir. Dabei sollte der zuständigen Stelle (bei kommunalen Gewässern den Gemeinden) explizit das Recht eingeräumt werden, die Schutzziele (begründet) in ihrem Zuständigkeitsbereich auch festzulegen. Die aktuelle Formulierung ist uns zu vage und lässt es u.a. offen, dass am Schluss der Kanton bei der Bewilligung den Gemeinden dann doch vorschreibt, welche Schutzziele anzuwenden sind bei Wasserbauprojekten. Zudem wird nicht darauf eingegangen, ob und inwiefern eine Anpassung der Schutzziele bei der Finanzierung durch den Kanton einen Einfluss hat (was nicht zu hoffen ist).</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 26	Dielsdorf, Neerach	<p><i>Antrag:</i> Vgl. Anhang 2: Hochwasserschutzziele/Schutzmatrix lässt neu innerhalb der Siedlung eine Reduktion des Schutzziels auf das 30-jährliche Hochwasser HQ30 zu (der Regelfall ist HQ100). Dies schafft den dringend nötigen Spielraum, um etwa in beengten Verhältnissen den Hochwasserschutz mit weniger aufwändigen Objektschutzmassnahmen sicherzustellen.</p> <p><i>Begründung:</i> Diese neue Flexibilität ist zu begrüßen.</p>
§ 26	Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<p><i>Antrag:</i> § 26 WsV ist in der vorgelegten Form zu erlassen.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Ziel eines Hochwasserschutzprojektes ist es, das bestehende Risiko zu halten oder zu senken. Dies soll neu auch mittels einer optimalen Massnahmenkombination erfolgen können, da z. B. aufgrund beengter Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet ein Gewässerausbau auf ein HQ100 (Regel-schutzziel) nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. Neu könnten künftig permanente Objektschutzmassnahmen als Lösung eingesetzt werden. Diese Neuerung begrüßen wir ausdrücklich, weil damit gegenüber heute ein grösserer Handlungsspielraum für die Gemeinden entsteht.</p>

§ 26	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Hinweis</p> <p><i>Begründung:</i> Die Umsetzung der übergeordneten Planung (Richtplan Kanton Zürich vom 6. Februar 2023, Ziff. 3.11.1) ist zu begrüßen. Es ist davon auszugehen, dass künftig auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden kann (vgl. Richtplan Kanton Zürich vom 6. Februar 2023, Ziff. 3.11.1).</p>
§ 26	PLANAT	<p><i>Antrag:</i> § 26 Abs. 4: Die Schutzziele richten sich nach Anhang 2. Die konkreten Massnahmenziele können im Rahmen der Projektfestsetzung gemäss § 29 WsG für bestimmte Flächen oder Schutzmassnahmen</p> <p>a. erhöht werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders hoch ist oder die verbleibenden Risiken nicht akzeptiert werden können,</p> <p>b. gesenkt werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders tief ist oder die verbleibenden Risiken akzeptierbar sind.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Begriff «Schutzziel» wird in der vorliegenden Verordnung auch als konkretes Ziel einer Massnahme verwendet. PLANAT verwendet dafür im Sicherheitsniveau für Naturgefahren 2013 (S. 13) den Begriff «Massnahmenziele». Für die Erarbeitung der konkreten Massnahmenziele (im Rahmen der optimalen Massnahmenkombination) ist die neue Wasserbau-Schutzzielmatrix eine Orientierungshilfe. Sie zeigt einerseits die generellen Schutzziele, welche der Wasserbau grundsätzlich verfolgt, und andererseits die Bandbreite für die Abstimmungsprozesse mit den anderen Akteurinnen und Akteuren. Der Risikodialog ergibt im konkreten Fall, welche Risiken tragbar bzw. akzeptierbar sind und welchen Risiken mit einer optimalen Massnahmenkombination begegnet werden kann.</p>
§ 26	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> § 26 Abs. 5 ist für die SBB nicht anwendbar.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Objektschutzmassnahmen werden bei Objekten der SBB durch die SBB selbst bestimmt. Kantonale Vorgaben können als Empfehlungen berücksichtigt, aber nicht als Vorgaben pauschal übernommen werden. Die Schutzziele werden übergeordnet zwischen BAV und SBB festgelegt. Zudem können Bahnanlagen nicht pauschal als Sonderrisikoobjekte definiert werden. Dies muss von Fall zu Fall und gemeinsam mit den SBB bestimmt werden.</p>
§ 27	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Der Kanton und nicht die Gemeinden sollen informieren.</p>

		<p><i>Begründung:</i> Abs. 2: Einheit der Materie und der Prozesse, weniger Schnittstellen: Der Kanton setzt die Gefahrenkarte fest, deshalb soll er auch den nächsten Schritt der Information an die Betroffenen tun.</p>
§ 27	<p>Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Auf die schriftliche Information der Betroffenen ist zu verzichten. Die Festsetzung soll im Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan publiziert werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Gebiete decken zuweilen grosse Teile des Siedlungsgebietes ab. Die Publikation ist rechtsgenügend und reduziert den Verwaltungsaufwand im Vergleich zur individuellen Informationszustellung erheblich. In Ergänzung ist eine vorgängige öffentliche Auflage zu prüfen, um allfällige Fehler des Modells oder Terrains frühzeitig abfangen zu können.</p>
§ 27	<p>Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Die Frist ist auf vier Jahre zu verlängern.</p> <p><i>Begründung:</i> Für die Konzeption, Budgetierung und Erarbeitung sowie das Festsetzungsverfahren ist eine Frist von 4 Jahren notwendig.</p>

	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Die Frist für die risikobasierte Planung soll auf 3 Jahre verlängert werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Frist läuft im Falle der Stadt Zürich bis 3.2.2025. Das ist zu knapp, wir benötigen mindestens ein zusätzliches Jahr.</p>
§ 27	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Hinweis</p> <p><i>Begründung:</i> Unseres Erachtens sind die Ausgestaltung und das Verfahren zur Erstellung einer risikobasierten Planung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen unklar. Ob diese Bestimmung erforderlich ist, ist angesichts der Pflicht zur Beachtung der Gefahrenkarten bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planung (§ 27 Abs. 1 E-WsV) fraglich, da allfällige Schutzmassnahmen gerade in Zusammenhang mit raumwirksamen Tätigkeiten und Planung getroffen werden könnten.</p>
§ 27	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 und 4: Streichung und Ersatz mit «Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte bei künftigen Planungen.»</p> <p><i>Begründung:</i> Abs. 3 und 4: Die erwähnten Fristen sind zu knapp, um seriös zu arbeiten und durch die relevanten Prozesse und Bewilligungsverfahren zu kommen. Zudem erfährt Dübendorf eine starke Entwicklung, weshalb viele Ressourcen anderweitig gebunden sind. Der vorgeschlagene Ansatz der E-WsV würde zu mehr Aufwand als nötig führen. Es soll ein pragmatischeres Vorgehen möglich sein.</p>
§ 27	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die Absätze 3 und 4 sollen entweder ersatzlos gestrichen werden oder ersetzt werden durch: «Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte bei künftigen planungsrechtlichen Prozessen». Alternativ wäre es auch möglich, die Planungspflicht der Gemeinden auf diejenigen Gebiete zu beschränken die vom AWEL gemäss § 29 E-WsV in der Risikokarte aufgeführt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Diese Aufgabe ist mit zusätzlichen Ressourcen und Kosten für die Stadt verbunden, wobei der Nutzen nicht klar ersichtlich ist. Eine Berücksichtigung der Gefahrenkarte bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten und privaten Bauvorhaben sollte genügen. Sofern ein Hochwasserrisiko bzw. eine Gefährdung besteht, sind die Gemeinden und die Privaten bereits verpflichtet, Massnahmen am Gewässer oder am Objekt (Objektschutzmassnahmen) umzusetzen. Die Pflicht zur Erarbeitung einer risikobasierten Planung ist eine zusätzliche unnötige Planungsaufgabe ohne konkreten Nutzen. Zumal auch noch eine durch den Kanton zu erarbeiteten Risikokarte gemäss § 29 E-WsV vorhanden ist, die aufzeigt, in welchen Gebieten durch Hochwassergefährdung ein erhebliches Schadenspotential besteht. Alternativ wäre es auch möglich, die Planungspflicht der Gemeinden auf diejenigen Gebiete zu beschränken die vom AWEL gemäss § 29 E-WsV in der Risikokarte aufgeführt werden. Damit würde sich</p>

		der zusätzliche Planungsaufwand auf die Gebiete mit dem grössten Risiko beschränken, wodurch die Ressourcen Zeit und Geld sinnvoll eingesetzt würden.
§ 27	<p>Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)</p> <p>KZPV</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Die Frist ist auf 20 Jahre zu erhöhen.  <i>Begründung:</i> Die Umsetzung von grösseren Massnahmen ist mit den heutigen Verfahrensdauern aufgrund der Bearbeitungszeiten bei den kantonalen und kommunalen Behörden sowie dem hinreichenden Einbezug von Betroffenen und den finanziellen Möglichkeiten vieler Gemeinden unvereinbar.</p> <p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Wie die Praxis bereits gezeigt hat, ist eine starre Frist von 10 Jahren für die Umsetzung der Massnahmen durch die Gemeinden in einigen Fällen gemeindefinanztechnisch und/oder politisch schlicht und einfach nicht möglich. Dieser Umstand sollte hier gewürdigt bzw. berücksichtigt werden.  <i>Begründung:</i> -</p>
§ 27	<p>Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil,</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 5: Nach jedem Wasserbauprojekt oder jeder Massnahmenumsetzung aus dem Massnahmenplan hat der Kanton Zürich die Gefahrenkarte innert Jahresfrist im betroffenen Teilgebiet zu aktualisieren.  <i>Begründung:</i> Die Gefahrenkarten werden heute in einem zu geringen Intervall aktualisiert, sodass die (kantonalen) Behörden im Rahmen von Rekursen sowie Gerichte von offensichtlich falschen Grundlagen ausgehen müssen. Die Gefahrenkarte ist analog der Richtplanung rollend nachzuführen.</p>

	Rüschlikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	
§ 27	<p>Aeugst am Albis, Kilchberg, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV</p> <p>Rümlang</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 5 WsV ist dahingehend zu ergänzen, dass entweder im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes die Gefahrenkarte nachgeführt wird (Teil der Projektfestsetzung) oder die vom bereits erfolgten Schutz betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Recht haben, die Aktualisierung der Gefahrenkarte zu verlangen (mit Ordnungsfrist).</p> <p><i>Begründung:</i> Das Instrument der Gefahrenkarten hat sich grundsätzlich bewährt. Ein Mangel besteht jedoch darin, dass Anpassungen an der Gefahrenkarte nur im Rahmen der periodischen Überarbeitung erfolgen können. Dies führt zu einer unsinnigen Erstellung von Massnahmen (Massnahmen bei Gebäuden, die gar nicht mehr hochwassergefährdet sind). Die vorgeschlagene Formulierung von § 27 Abs. 5 WsV überzeugt nicht. Wir unterbreiten Ihnen zwei mögliche Ansätze, diesen Mangel zu beheben.</p> <p><i>Antrag:</i> Der Überprüfungsintervall sei festzulegen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Gefahrenkarten sollen aktuell bleiben.</p>
§ 27	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Abs. 5: Die aktuelle Praxis ist insofern unbefriedigend, als dass zwar in Hochwasserschutzprojekten meist eine Gefahrenkarte nach Massnahmen erstellt wird, diese aber keinen offiziellen Charakter hat und nirgends im GIS erscheint. Die Planung von Hochbauten und Infrastruktur, für welche im baurechtlichen Verfahren ein Gebäudeschutznachweis erbracht werden muss, erfolgt in aller Regel auf der Gefahrenkarte im kantonalen GIS. Wir schlagen deshalb vor, dass die Gemeinden die Gefahrenkarten nach Massnahmen, welche durch qualifizierte Fachplaner zu erstellen sind, offiziell für die Beurteilung von Gebäudeschutznachweisen im baurechtlichen Verfahren anwenden dürfen und bei Bedarf im Gemeinde-GIS aufschalten können. Dies macht umso mehr Sinn, als dass mit der Gesetzesrevision beim Gebäudeschutz ohnehin eine Zuständigkeitsdelegation an die Gemeinden vorgesehen ist.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 28	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die Bestimmung sei in mehrere Absätze zu gliedern und der Wortlaut sei anzupassen.</p> <p><i>Begründung:</i> Gemäss Erläuterungen geht es hierbei um Anträge der betroffenen Eigentümerschaften um Überprüfung des Gefahreneintrags. Aus verfahrensrechtlicher Sicht und hinsichtlich des Grundsatzes</p>

		<p>der Rechtsanwendung von Amtes wegen erscheint die Pflicht der Eigentümerschaften zur Antragstellung und Einreichung der erforderlichen fachtechnischen Nachweise als heikel, zumal dies zur Umkehr der Beweislast im Verwaltungsverfahren führen würde. Gemäss § 26 Abs. 3 WsG können die betroffenen Grundeigentümerschaften die Rechtmässigkeit durch Anordnung feststellen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Eintragung nicht mittels formeller Anordnung und ohne Mitwirkung der Betroffenen erfolgt ist, weshalb auch den Antragstellenden die Grundlagen für die Begründung ihrer (Gegen-)Anträge fehlen würden. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass das AWEL über die fachtechnischen Nachweise der jeweiligen Einträge verfügt, da diese gemäss Erläuterungen nach objektiven Kriterien erfolgen würden. Es ist nachvollziehbar, dass das Recht auf Überprüfung der Rechtmässigkeit der Eintragungen nicht voraussetzungslos zu gelten hat. Wir schlagen deshalb vor, die Glaubhaftmachung eines aktuellen Interesses im Rahmen der Antragstellung vorauszusetzen. Gliederung und Formulierung könnte wie folgt vorgenommen werden:</p> <p>«1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jederzeit berechtigt, die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte zu verlangen (§ 26 Abs. 3 WsG), wenn sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen.</p> <p>2. Das Begehren ist schriftlich beim AWEL einzureichen.»</p>
§ 28	Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschiikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	<p><i>Antrag:</i> Die zuständige Stelle prüft den Antrag innert 60 Tagen.</p> <p><i>Begründung:</i> Verfahrensrelevante Grundlagen sind innert nützlicher Zeit zu überprüfen und nachzuführen. Die Einträge in der Gefahrenkarte sind innert Jahresfrist zu bereinigen.</p>

§ 28	FDP, SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die Möglichkeit einer Überprüfung der Gefahrenkarte ist zu begrüssen.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 29	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Die aktuell vorliegenden Risikokarten werden entgegen den Erläuterungen sehr wohl direkte Drittwirkung haben (ÖREB aus dem Gewässerraum):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Gewässerraumfestlegung wird das Hochwasser-Schutzziel (HQ100 oder HQ300) starr anhand der Risikokarte festgelegt.</li> <li>- Das Schutzziel wiederum kann sich auf die Breite des minimalen Gewässerraums auswirken und entfalten somit u. E. Drittwirkung.</li> </ul> <p>Aus unserer Sicht ist die bestehende Risikokarte mit ihrer groben Granularität (Hektarraster) nicht geeignet als massgebliche Grundlage für eine ÖREB wie den Gewässerraum. Dies hatten wir wiederholt bemängelt im Rahmen unserer zahlreichen Gewässerraumfestlegungen. Die Bestimmungen in der E-WsV sind grundsätzlich begrüssenswert, bedingen aber von der Granularität her deutlich detailliertere Karten. Es ist nicht erkennbar, wie dies mit sensiblen Daten (Gebäudeversicherungswert u. a.) und deren Anforderung hinsichtlich «Anonymisierung» zusammengebracht werden kann. Wir erachten eine Anfechtbarkeit durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch nicht als erstrebenswert, weisen aber darauf hin, dass künftig davon abgesehen werden soll, die bestehende Risikokarte als Grundlage für ÖREB wie Gewässerraum beizuziehen bzw. dafür nur detailliertere Karten zu verwenden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 30	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Aufnahme des Themas Oberflächenabfluss im Sinne des aktuellen und noch nicht in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über den Wasserbau.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Oberflächenabfluss wird zukünftig in den Kanon der Naturgefahren aufgenommen. Grundlage ist das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. Das Problem von überfluteten Bauten und Anlagen infolge Oberflächenabfluss ist bereits heute real. Es wäre vorzuziehen, die auf kantonaler Ebene zu klärende Punkte bereits in diese Verordnung aufzunehmen, anstatt auf eine spätere Teilrevision zu warten, damit die Gemeinden rasch beginnen können sich dem Thema strukturiert zu widmen. Im Kern müsste die Regelung lediglich Begriffsdefinitionen liefern und die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde klären.</p>
§ 30	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 lit. d: Hinweis</p>

		<p><i>Begründung:</i> Es ist unklar, was mit der Anordnung von Vorschriften über Objektschutzmassnahmen gemeint ist. Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) enthält bereits eine allgemeine Regelung in Art. 4a BZO, wonach bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten das Personen- und Sachwertrisiko durch Hochwasser und Oberflächenabfluss durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren ist (Abs. 1) und Schutzmassnahmen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung und bei besonders sensiblen Objekten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangt werden können (Abs. 2). Wir weisen darauf hin, dass die jeweilige BZO nur Bauvorschriften nach Massgabe von § 49 ff. PBG regeln kann. Unseres Erachtens ist § 34 Abs. 1 WsG unmittelbar anwendbar und bedarf keiner konkreten Umsetzung in der BZO; konkrete Vorschriften über Objektschutzmassnahmen widersprechen auch §§ 49 ff. PBG und bedürften einer Grundlage im PBG.</p>
§ 30	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> § 30 Abs. 2 lit. d ist für die SBB nicht anwendbar. <i>Begründung:</i> Gemeinden haben keine Hoheit über die Bestimmung der Schutzziele der SBB.</p>
§ 31 f.	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<p><i>Antrag:</i> §§ 31 und 32 E-WsV sind unter Einbezug der Planungsverbände inhaltlich zu vertiefen. <i>Begründung:</i> Wir befürworten die Möglichkeit zur Ausscheidung von Notentlastungsräumen, in die bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, um Überflutungen in dicht überbauten Gebieten zu vermeiden oder zu beschränken. Zur Umsetzung bestehen im Kanton Zürich noch keine nennenswerten Erfahrungen. Der Mehrwert der Verordnung zur Umsetzung des Themas Notentlastungsräume ist gering (u. a. wird die Frage der Schadenstragung nicht behandelt). Damit die Massnahme für die Gemeinden umsetzbar wird, regen wir die Vertiefung an. Gerne beteiligen wir uns daran.</p>
§ 31	Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederweningen,	<p><i>Antrag:</i> § 31 Abs. 2: Die Notentlastungsräume sind im ÖREB und im GIS darzustellen. <i>Begründung:</i> Die Berücksichtigung bei allen raumwirksamen Tätigkeiten (bspw. Baubewilligungsverfahren) kann sonst nicht gewährleistet werden.</p>

	Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschtikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)	
§ 31	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Für die Notentlastungsräume muss die landwirtschaftliche Situation berücksichtigt werden, die Bewirtschafter müssen bei der Ausscheidung ein Mitspracherecht haben.</p> <p><i>Begründung:</i> Notentlastungsräume werden in den meisten Fällen auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu liegen kommen. Die Bewirtschafter müssen deshalb in den Ausscheidungsprozess einbezogen werden.</p>
§ 31	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Grundsätzlich kommen die Notentlastungsräume nicht auf Flächen mit Fruchtfolgeflächenqualität zu liegen. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, sind die Fruchtfolgeflächen beim Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Begründung:</i> Fruchtfolgeflächen sind die besten Böden zur Nahrungsmittelproduktion. Sie sind gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes ungeschmälert zu erhalten.</p>
§ 34	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. b: Die «zuständigen Organe des Bevölkerungsschutzes», welche die Alarme empfangen, sind genau zu bezeichnen.</p> <p><i>Begründung:</i> Eine direkte Information und Alarmierung der Einsatzleitzentrale von Schutz &amp; Rettung durch das AWEL ist zwingend.</p>
	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> § 36a (neu): Wehre und andere Querverbauungen, die ihren ursprünglichen Zweck verloren haben, werden rückgebaut. Vorhandene tiefe Kolke unterhalb von Querverbauungen sind durch ingenieurbio-logische Massnahmen zu kompensieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Vielerorts behindern oder verunmöglichen Schwellen und Wehre in den Bächen und Flüssen die Wanderung von Fischen und anderen Wassertieren. Fische wandern zu ihren Laichgebieten flussaufwärts, zur Nahrungssuche und um geschützte Orte im Gewässer aufzusuchen. 60% der einheimischen Fischarten stehen auf der Roten Liste und gelten als bedroht oder stark bedroht. Im Kanton Zürich unterbinden Tausende solcher Verbauungen die dynamische Entwicklung der Gewässer. Viele davon sind Relikte aus dem vergangenen Jahrhundert, die ihren ursprünglichen Zweck für den Hoch-</p>

		<p>wasserschutz, die Energiegewinnung oder die landwirtschaftliche Bewässerung verloren haben. Sie haben also nicht mehr die gewünschte Wirkung und sind somit ohne Nutzen, behalten aber als unüberwindbare Barrieren weiterhin ihre stark negativen Auswirkungen auf die Fauna der Fliessgewässer. In der Revitalisierungsplanung sind Gewässerstrecken berücksichtigt worden, weniger jedoch solche Einzelelemente. Die Sanierungsplanung Fischgängigkeit umfasst vor allem kraftwerksbedingte Hindernisse. Viele Hindernisse wie bspw. Sohlsicherungsschwellen, nicht mehr genutzte Bewässerungswehre oder Wehre von stillgelegten Kraftwerken sind in beiden Planungen nicht berücksichtigt. Neuere Untersuchungen zeigen, dass früher deutlich mehr Verbauungen als tatsächlich notwendig eingebaut wurden. Viele Sohlsicherungsschwellen könnten auf einfache Art und Weise (ohne Folgen von Sohlenabtiefungen etc.) rückgebaut werden. Mit einem Rückbau solch nicht mehr gebrauchter Hindernisse zusätzlich zu den geplanten Revitalisierungen können Wasserlebewesen zusätzlichen attraktiven Lebensraum finden, der ihr Überleben sichert. Unterhalb von Querverbauungen befinden sich tiefe Kolke, welche gerade während Hitzeereignissen mit extremem Niedrigwasser oft die einzigen verbleibenden Rückzugshabitate bilden. Aufgrund des Klimawandels ist mit zunehmender Trockenheit und extremen Niedrigwasserperioden zu rechnen. Längsnetzungsprojekte verbessern zwar die freie Fischwanderung, führen jedoch oft dazu, dass diese ökologisch äusserst wertvollen Rückzugshabitate verloren gehen. Deshalb ist auf entsprechenden Ersatz (Kompensation) dieser überlebenswichtigen Habitate zu achten. Durch den Einsatz von Totholzstrukturen mittels ingenieurbioologischer Massnahmen (z.B. unterströmte Stammhölzer) können tiefe Kolke ausgebildet werden. Gemäss Bericht «Wasser und Gewässer» 2022 des AWEL zeigen die Temperaturmessreihen eine ansteigende Tendenz. Viele Gewässer weisen in Trockenzeiten bereits heute hinsichtlich ihrer Temperatur kritische Werte auf. Tiefe Kolke haben eine abkühlende Wirkung. Ein Verlust tiefer Kolke führt zu einem zusätzlichen Wärmeeintrag und damit zu einer weiteren Verschlechterung der Temperaturverhältnisse der Gewässer.</p>
§ 37	Schlieren	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Bauliche Massnahmen des Gemeinwesens sind insbesondere Ausbau von Gewässern, Erstellung von Entlastungsbauwerken, Schaffung von Rückhalteräumen, Seeregulierungen sowie Revitalisierungsmassnahmen am Gewässer und im Gewässerraum.</p> <p>Abs. 3: Die Gemeinde tritt das für eine bauliche Massnahme an einem Gewässer von lokaler Bedeutung erworbene Land unentgeltlich an den Kanton ab. Sofern der Kanton den Boden und Bauwerke im vorhandenen Zustand übernimmt und wo nötig zurückbaut, kann das bestehende Land unentgeltlich abgegeben werden.</p>

	<p>Dübendorf</p> <p>Zürich</p>	<p><i>Begründung:</i> Die Stadt kann nicht unentgeltlich abtreten und gleichzeitig noch für die Rückbaukosten aufkommen.</p> <p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Streichung «unentgeltlich».</p> <p><i>Begründung:</i> Rechtlich fragwürdiger Vorschlag. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Steuerzahler einer Gemeinde de facto für den Landerwerb des Kantons bezahlen muss. Der Kanton muss sich mindestens an der Finanzierung beteiligen oder diese gar vollständig übernehmen.</p> <p><i>Antrag:</i> Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Die Gemeinde tritt das für eine bauliche Massnahme an einem Gewässer von lokaler Bedeutung erworbene Land unter Ersatz der Kosten für den Landerwerb an den Kanton ab.</p> <p><i>Begründung:</i> Eine Verpflichtung der Gemeinde, ihr Eigentum an das für eine bauliche Massnahme an einem Gewässer von lokaler Bedeutung erworbene Land stets unentgeltlich an den Kanton abzutreten, ist rechtswidrig und daher aufzuheben. Der Umstand, dass es sich hierbei um eine langjährige, bewährte Praxis handelt, genügt für die rechtliche Begründung nicht. Die Rechtsgrundlage im WsG, wonach gemäss § 7 Abs. 1 WsG der Regierungsrat die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern regelt, genügt nicht, um anschliessend in der Verordnung die Gemeinden zu einem unentgeltlichen Landabtritt zu verpflichten. Zum einen lässt sich die Verpflichtung zum unentgeltlichen Eigentumsübertrag eines Gewässergrundstücks von einer Gemeinde auf den Kanton in einem Erlass auf Verordnungsstufe nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinen. Angesichts der finanziellen Bedeutung des unentgeltlichen Eigentumsübertrags bedürfte die Regelung einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche aber im WsG selbst nicht enthalten ist. Nach Art. 38 der Kantonsverfassung werden alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes erlassen. Die Wichtigkeit von Rechtssätzen beurteilt sich insbesondere nach den finanziellen Folgen der Regelung für das Gemeinwesen (Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 15). Mit Art. 38 lit. g KV wird insbesondere verlangt, dass der Grundsatzentscheid über Lastenverschiebungen auf die Gemeinden durch den Kantonsrat gefällt wird und dem fakultativen Referendum untersteht (Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 30). Der Zusatz «unentgeltlich» ist daher zwingend zu streichen. Selbst wenn die Regelung in einem formell-gesetzlichen Erlass verankert wäre, wäre die rechtliche Zulässigkeit äusserst fragwürdig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Steuerzahler einer Gemeinde für den Landerwerb des Kantons bezahlen muss. Die Regelung ist daher aus diesem Grund zu streichen. Falls der Zusatz «unentgeltlich» nicht gestrichen wird, ist eine Ergänzung der Erläuterungen mit den Abklärungen des Kantons notwendig, wie sichergestellt ist, dass</p>
--	--------------------------------	--

		<p>der Steuerzahler einer Gemeinde nicht Allgemeinlasten des Kantons bezahlt. Die Kosten für den Landerwerb sind zwar gemäss Erläuterungen subventionsberechtigt, aber nicht zu 100% der anrechenbaren Kosten (vgl. § 42 WsG, § 48 E-WsV). Zudem handelt es sich nur um eine Ermessenssubvention und um keine Anspruchssubvention (der Kanton kann, muss aber nicht kantonale Subventionen ausrichten). Der angedachte Abs. 3 ist daher auch aus diesen Gründen zu streichen. Dass die unentgeltliche Eigentumsübertragung auch damit begründet wird, dass der Kanton (als Zustandsstörer) die Grundeigentümerhaftung gemäss Art. 679 ZGB trifft, mag bei fehlender Übertragung der Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 lit. b WsG an den Kanton auch nicht zu überzeugen, da die Gemeinde bei mangelndem oder unterlassenen Gewässerunterhalt / Hochwasserschutz in erster Linie als Verhaltensstörer haftet würde. In Abs. 3 wird keine Aussage über die Unterhaltszuständigkeit bei einem Eigentümerwechsel getroffen. Gemäss § 23 Abs. 1 lit. b WsG wäre unabhängig vom Eigentum am Gewässergrundstück nach wie vor die Gemeinde für Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung zuständig. Wenn die Gewässerparzelle unentgeltlich an den Kanton abgegeben werden muss, gestützt auf die Begründung, dass dem Kanton die Gewässerhoheit bei allen Gewässern zukommt, wäre es folgerichtig, wenn der Kanton auch für die Unterhaltsmassnahmen auf seinem Gewässergrundstück zuständig ist bzw. für deren Kosten aufkommt. Auch aus diesem Grund ist die Unentgeltlichkeit des Landabtritts zu streichen. Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Zuständigkeit für die Massnahmen nach § 23 WsG ebenfalls zu präzisieren.</p>
§ 37	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: «..... und im Gewässerraum» ist zu streichen.  <i>Begründung:</i> Der Gewässerraum sichert gemäss GSchG den Raum für Revitalisierungen von Gewässern. Bauliche Massnahmen im Gewässerraum sind somit immer im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Gewässers zu sehen (oder Hochwasserschutzmassnahmen). Bauliche Massnahmen «nur» im Gewässerraum sind nicht vorgesehen.</p>
§ 38	Dielsdorf, Neerach	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Die Verlagerung der Kompetenz zur Beurteilung und Bewilligung der Objektschutzmassnahmen in Bereichen mit einer mittleren oder erheblichen Gefährdung gemäss Gefahrenkarte ist zu begrüssen. Bei Objekten mit Sonderrisiken bleibt das AWEL zuständig.  <i>Begründung:</i> Die Gemeinden verfügen über bessere Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten. Zudem kann das Baubewilligungsverfahren in Fällen, in denen einzig der Hochwasserschutz den Einbezug der kantonalen Behörden bedingt, vereinfacht werden. Auch dies ist sachgerecht, denn dort verfügt das AWEL über mehr Erfahrung und Ressourcen als die Gemeinden.</p>

§ 38	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Streichung des 2. Satzes.</p> <p><i>Begründung:</i> Unverhältnismässiger Aufwand, in der Zone der geringen Gefährdung eine Selbstdeklaration zu verlangen, welche vermutlich inhaltlich kaum werthaltig ist und kaum überprüft werden kann. Vermeidung von unnötigem Aufwand, der keinen Mehrwert schafft.</p>
§ 38	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen/anzupassen: Im Bewilligungsverfahren zur Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengeländen weist die Bauherrschaft durch eine Fachperson geprüfte, geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nach.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Baubewilligungsverfahren dient nicht dazu, dass die Baubehörde mit der Bauherrschaft plant. Die Planung von geeigneten und angemessenen Objektschutzmassnahmen hat durch die Bauherrschaft selbst zu erfolgen und ist durch eine Fachperson bestätigen zu lassen.</p>
§ 38	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Die Gemeinden ordnen mit der baurechtlichen Bewilligung in Bereichen mit einer mittleren oder erheblichen Gefährdung (blaue und rote Gefahrenbereiche) geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen an.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Aufwand, der einer Gemeinde bei der Einholung der Auskünfte mittels Selbstdeklarationen entsteht, ist mit Blick auf den verfolgten Zweck (Risiko bewusst machen) unverhältnismässig, insbesondere wenn der Inhalt der Selbstdeklaration ohnehin irrelevant ist, da dieser nicht geprüft werden muss. Aus diesem Grund wird die Streichung von Abs. 2 Satz 2 beantragt. Die Regelung steht auch im Widerspruch zu § 38 Abs. 1 E-WsV, wonach im Bewilligungsverfahren zur Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengeländen die Bauherrschaft Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nachweisen muss.</p>
§ 38	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> § 38 Abs. 1 ist für die SBB nicht anwendbar.</p> <p><i>Begründung:</i> Sofern kantonale Bewilligungen nötig sind, gilt diese Vorgabe für die Bahninfrastruktur nicht. Die SBB legen ihre Schutzziele und Objektschutzmassnahmen nach Bundesvorgaben fest.</p>
§ 38	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> § 38 Abs. 2 ist für die SBB nicht anwendbar.</p>

		<i>Begründung:</i> Gemeinden haben keine Hoheit über die Bestimmung der Schutzziele oder Objektschutzmassnahmen der SBB.
§ 39	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<i>Antrag:</i> In § 39 WsV sind die Sonderobjekte und Sonderrisiken aufzuführen. Die vorgesehenen Positionen sind mit den Gemeinden und weiteren Interessierten (betroffene Verbände usw.) vor Erlass der Verordnung abzusprechen. <i>Begründung:</i> Sonderobjekte sind insbesondere wichtige Infrastrukturanlagen wie Spitäler, grosse Bahnhöfe oder publikumsintensive Einrichtungen (Einkaufszentren usw.). Die Auswirkung auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, nämlich die Einhaltung des Schutzziels HQ300, kann erheblich sein. Deshalb darf es nicht dem AWEL allein überlassen werden, Sonderobjekte und Sonderrisiken zu definieren. Rechtssicherheit gewährleistet die Aufnahme einer Liste der Sonderobjekte und Sonderrisiken in der Verordnung.
§ 39	Rümlang	<i>Antrag:</i> Innert Frist. <i>Begründung:</i> Sonderobjekte müssen zeitnah festgelegt werden, um Planungssicherheit erhalten zu können. Ist es richtig, dass bei ARA die Gemeinde die Objektschutzmassnahmen festlegt?
§ 39	Zürich	<i>Antrag:</i> - <i>Begründung:</i> In welcher Form legt das AWEL fest, welche Bauten und Anlagen als Sonderobjekte oder Sonderrisiken gelten? Verfügung oder eine Richtlinie? Ist gegen die Festlegung der Sonderobjekte oder Sonderrisiken bzw. Festlegung der die Kriterien zur Ausscheidung von Sonderobjekten und Sonderrisiken die Erhebung eines Rechtmittels möglich?
§ 39	SBB AG Infrastruktur	<i>Antrag:</i> § 39 Abs. 1 ist für die SBB nicht anwendbar. <i>Begründung:</i> Der Kanton hat keine Hoheit über die Ausscheidung der Bahninfrastruktur als Sonderobjekte.
§ 39	SBB AG Infrastruktur	<i>Antrag:</i> § 39 Abs. 2 und Abs. 3 sind für die SBB nicht anwendbar. <i>Begründung:</i> Der Kanton hat keine Hoheit über die Bestimmung von Objektschutzmassnahmen der Bahninfrastruktur sowie über die Ausscheidung von Bahninfrastruktur als Sonderobjekte.

§ 40	Zürich	<p><i>Antrag:</i> In den Erläuterungen die Begründung aufnehmen, weshalb das Gemeinwesen 80% der notwendigen Kosten übernehmen muss. Die Formulierung wirft auch Fragen auf, welche Kosten nicht als notwendig gelten und daher nicht von der Kostentragung erfasst sind. Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.</p> <p><i>Begründung:</i> Nach § 35 Abs. 2 WsG trägt das Gemeinwesen, welches einen besonderen Nutzen aus Objektschutzmassnahmen zieht, einen angemessenen Teil der Kosten. Der Beitrag bemisst sich dabei nach den eingesparten Kosten der Schutzmassnahmen des Gemeinwesens (Abs. 3). Ob die starre Kostentragungsregel von 80% den Umständen des Einzelfalls und den eingesparten Kosten dank wegfallenden eigenen Massnahmen gerecht wird, ist fraglich. Wird davon ausgegangen, dass die 80% Kostentragungsregel stets einem angemessenen Teil der Kosten i.S.v. § 35 Abs. 2 WsG entspricht? Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen wird gewünscht, weshalb die Kostentragungsregel von 80% der notwendigen Kosten gewählt wurde und was unter notwendigen Kosten (z.B. beispielhafte Aufzählung) zu verstehen ist.</p>
§ 41	FDP	<p><i>Antrag:</i> Es ist sinnvoll, dass der Kanton in Anlehnung an das Wasserbaurecht des Bundes ein Inventar über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Hochwasserereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster), führt und diese in einem Ereigniskataster festhält. Ebenso zu begrüssen ist, dass die Ersterhebung aller Schutzbauten durch den Kanton erfolgt.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 42	Oberglatt	<p><i>Antrag:</i> Es wird abgeraten, von zu bestimmenden Personen auszugehen, sondern es sei den Gemeinden die Freiheit zu gewähren, diese Aufgabe auch einer Funktion (Stelle) zuzuordnen.</p> <p><i>Begründung:</i> Wird eine einzelne Person bestimmt, so muss bei einer Kündigung diese Aufgabe wieder einer anderen Person via Beschluss übertragen werden. Eine Zuordnung an eine Funktion (Stelle) würde zukünftigen administrativen Aufwand vermeiden.</p>
§ 42	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Die für den Unterhalt zuständige Person muss ihre Arbeit dokumentieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Wenn trotz Unterhalt ein Schaden entsteht, kann nicht die Person in die Verantwortung gezogen werden (in Analogie zum Brunnenmeister bei der Wasserversorgung).</p>
§ 42	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Jede Gemeinde bezeichnet eine Ansprechperson / zuständige Abteilung für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.</p>

		<p><i>Begründung:</i> Verantwortlich für den Unterhalt ist das Gemeinwesen als juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. § 23 Abs. 1 WsG), weshalb es sachgerechter ist, eine Ansprechperson oder eine Abteilung / Gruppe für Unterhaltsmassnahmen zu bezeichnen als eine verantwortliche Person. Unklar ist die Marginalie «Aus- und Weiterbildung». Gemäss Abs. 1 muss das Gemeinwesen eine «verantwortliche Person» bezeichnen – ist diese dann bspw. verpflichtet, an AWEL-Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung für den Gewässerunterhalt teilzunehmen (welche das AWEL nach Abs. 2 fördern kann)? Oder muss sie über eine bestimmte Aus- und Weiterbildung verfügen? Darüber werden in Abs. 1 und 2 keine Aussagen getroffen. § 142 E-WsV regelt z. B., dass das AWEL Dritte, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten kann. Die Pflicht zum Besuch von Aus- und Weiterbildungen für die für den Gewässerunterhalt verantwortlichen Personen wird nicht geregelt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine Lücke handelt oder ob dies absichtlich nicht geregelt wurde.</p>
§ 42	<p>Dinhard, Kleinandelfingen, Pfungen, VZGV (Affoltern am Albis, Bassersdorf, Buchs, Dielsdorf, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Grüningen, Kappel am Albis, Kloten, Maur, Niederwenigen, Oberglatt, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlieren, Stallikon, Volketswil, Weiningen, Wettswil am Albis, Wetzikon)</p>	<p><i>Antrag:</i> Der Gemeindevorstand ist für den Unterhalt der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung verantwortlich.</p> <p><i>Begründung:</i> Der hinreichende Unterhalt von Gewässern ist durch die Gemeinden sicherzustellen. Es kann nicht sein, dass eine Person des Werkshofs oder der Verwaltung persönlich den Unterhalt garantieren muss. Es ist Sache der Gemeindeorganisation als ganzes die hinreichenden Ressourcen für die Pflichterfüllung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Risiken sicherzustellen.</p>
§ 42	<p>Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich</p>	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Jede Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung. Kenntnisse zu Gewässerökologie, Lebensraum- und Artenschutz werden vorausgesetzt.</p>

		<p>Begründung: Im Bereich Pflege/Unterhalt besteht grosses Defizit. Die Verpflichtung eines fachgerechten Unterhalts bedingt die entsprechenden ökologischen Kenntnisse. Wie in den Erläuterungen vermerkt, ist die Qualität des Unterhalts in den Gemeinden höchst unterschiedlich. Deshalb reicht es nicht aus, eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss auch über das für einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Unterhalt notwendige Fachwissen verfügen. Auch sollte für die Qualifikation für alle die gleichen Anforderungen gelten. Die national anerkannte Ausbildung zum Gewässerwart stellt hier eine Möglichkeit der erforderlichen Ausbildung dar.</p>
§ 42	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Die fachlichen Anforderungen an die verantwortliche Person des Gewässerunterhalts müssen definiert werden.  <i>Begründung:</i> Einzig eine Person zu melden ist nicht zielführend, wenn diese keine fachlichen Voraussetzungen mitbringen muss.</p>
§ 42	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: «... bezeichnet eine verantwortliche FACHperson für den Unterhalt ...»  <i>Begründung:</i> Die bezeichnete Person muss Fachwissen vorweisen können, sonst kann die Qualität des Unterhalts nicht gewährleistet werden.</p>
§ 42	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Das AWEL fördert Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung für den Gewässerunterhalt und legt die fachlichen Anforderungen fest.  <i>Begründung:</i> Um einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Unterhalt zu gewährleisten, müssen die Unterhaltsverantwortlichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Hier steht das AWEL in der Pflicht, Aus- und Weiterbildungen zu fördern, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Naturschutz. Eine „Kann-Formulierung“ ist zu wenig verbindlich. Um zu gewährleisten, dass für alle für den Unterhalt verantwortlichen Personen die gleichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation gelten, sind die notwendigen Anforderungen durch das AWEL festzulegen.      Die in § 43 aufgeführten Anforderungen an den Unterhalt begrüßen wir sehr.</p>
§ 42	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: «Das AWEL FÖRDERT Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung für den Gewässerunterhalt.»  <i>Begründung:</i> Es ist unabdingbar, dass die ausführenden Personen fachlich geschult und kompetent sind. Es ist eine angepasste Grundausbildung anzubieten oder zu unterstützen.</p>

<p>§ 43</p>	<p>Aeugst am Albis, Kilchberg, Kleinandelfingen, Oberglatt, GPV (Dägerlen, Gossau, Grünlingen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), SVP, ZBV</p> <p>[Ergänzung ZBV]</p>	<p><i>Antrag:</i> § 43 ist entsprechend der Begründung zu ergänzen.  <i>Begründung:</i> Der Unterhalt zielt nur auf die Förderung der Biodiversität ab. Ein Gewässer beeinflusst aber noch andere Parameter, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen: Gewährleistung des Hochwasserschutzes, Gewährleistung des Abflusses von Drainageleitungen, Berücksichtigung der Ansprüche von Nachbarzellen (Schattenwurf auf Ackerflächen) usw.</p> <p><i>Antrag:</i> Es ist zu ergänzen, dass der Unterhalt auch auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Rücksicht nehmen muss. Werden die Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen genutzt, sind die Vorgaben der DZV zu berücksichtigen.  <i>Begründung:</i> -</p>
<p>§ 43</p>	<p>SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich</p>	<p><i>Antrag:</i> Bisher konnten die Kosten für den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz Privaten nur anteilmässig auferlegt werden. Kommunale Gewässer sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu unterhalten.  <i>Begründung:</i> -</p>
<p>§ 44</p>	<p>Aeugst am Albis</p>	<p><i>Antrag:</i> Neuformulierung erster Satz (Grundeigentümer anstatt Gemeinde): «Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist für den Unterhalt des Gewässerbetts von Servitutsgewässern von lokaler Bedeutung zuständig.»  <i>Begründung:</i> Servitutsgewässer sind private Gewässer und somit liegt die primäre Zuständigkeit beim Grundeigentümer. Anderslautende Absprachen sollen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, weiterhin möglich sein; allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, sodass die Gemeinde den Unterhalt des Bachbetts übernehmen kann.</p>
<p>§ 44</p>	<p>Aeugst am Albis</p>	<p><i>Antrag:</i> Die Gemeinde sollte die Möglichkeit haben, Unterhaltsmassnahmen von säumigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gegen Verrechnung vorzunehmen.  <i>Begründung:</i> Mit dieser Regelung kann die Gemeinde gewährleisten, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen.</p>

§ 44	Dinhard	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 entsprechend Antrag aus § 42 anpassen.</p> <p><i>Begründung:</i> Siehe Antrag zu § 42.</p>
§ 44	Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen)	<p><i>Antrag:</i> § 44 E-WsV ist um Vorschriften zu einer auf diese Problematik zugeschnittenen Ersatzvornahme zu ergänzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Unterhalt an Servitutsgewässern führt manchmal zu Abgrenzungsfragen (Trennung der Zuständigkeit betreffend Wasserlauf unterhalb der mittleren Wasserlinie durch die Gemeinde und der oberhalb der mittleren Wasserlinie liegenden Böschung durch die Grundeigentümerschaft). Die Gemeinde sollte die Möglichkeit haben, Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes von säumigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gegen Verrechnung vorzunehmen.</p>
§ 46	FDP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die neue Regelung gemäss § 39 WsG ist zu begrüßen. Insbesondere begrüsst wird der Verteilschlüssel der Übertragung der Kosten; bei Hochwasserschutzmassnahmen kann den Privateigentümern neu nur noch die Hälfte der Kosten überwält werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 46	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> Der in § 46 Abs. 1 erwähnte Verteilplan muss für bundessubventionierte Bahninfrastruktur einem risikobasierten und nutzniesserbasierten Kostenteiler entsprechen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der erwähnte Verteilplan muss für bundessubventionierte Bahninfrastruktur einem risikobasierten und nutzniesserbasierten Kostenteiler entsprechen. Dies wird auch in der Botschaft zum revidierten WBG so beschrieben. Die in den Erläuterungen erwähnten Berechnungen nach der betroffenen Fläche und dem Wert der Grundstücke sind für die SBB nicht zulässig (bzw. nur indirekt als Inputparameter Schadenpotential in EconoMe).</p>
§ 49	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Subventionen von 30% (statt 10%).</p> <p><i>Begründung:</i> Das neue WsG und die E-WsV generieren für Gemeinden zahlreiche höhere Aufwände, was zur Entlastung des Kantons führt. Der Kanton hat jedoch ein Interesse, dass die Massnahmen zeitgerecht, wirksam und zweckmässig umgesetzt werden; entsprechend soll er sich auch stärker daran beteiligen.</p>

§ 49	Zürich	<p><i>Antrag:</i> An die anrechenbaren Kosten der Gemeinden für die risikobasierte Planung von Schutzmassnahmen (§ 27 E-WsG), die Identifizierung von Notentlastungsräumen (§ 32 E-WsG) sowie die Ersterhebung des Schutzbautenkatasters werden Subventionen bis 20% ausgerichtet.</p> <p>Hinweis: Gemeint sind jeweils Bestimmungen aus der <i>E-WsV</i>.</p> <p><i>Begründung:</i> Es wird eine Vielzahl neuer Instrumente eingeführt, die die Gemeinden weitestgehend zeitgleich erfüllen müssen. Wenn das AWEL massgeblich die Inhalte mitbestimmt, ist es nur folgerichtig, dass sich der Kanton massgeblich an den Kosten beteiligt.</p>
§ 50	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Keine Subventionen werden gewährt an: a. Unterhaltsarbeiten am Gewässer oder im Gewässerraum, namentlich Mähen von Böschungen, Durchforsten von Ufergehölzen oder Entfernen von Unrat aus dem Gewässerbett; vorbehalten sind ökologische Verbesserungen wie namentlich Unterhaltmassnahmen i.S.v. § 36 Abs. 1 lit. a und d WsG.</p> <p><i>Begründung:</i> In den Erläuterungen ist zu präzisieren, ob es sich bei Abs. 1 um eine Ausweitung der nicht subventionierten Tatbestände gegenüber dem bisherigen Recht handelt, und falls ja, wäre eine Begründung wünschenswert. Beispielsweise ist in § 14 Abs. 1 lit. a HWSchV die Rede von Unterhaltsarbeiten wie Mähen der Böschungen, Durchforsten von Ufergehölzen und Reinigen der «Gewässerbette», während neu für solche Unterhaltsarbeiten am «Gewässer oder im Gewässerraum» keine Subventionen gewährt werden. Nach § 3 Satz 2 WWG bestand das Gewässerbett aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche. Handelt es sich somit um eine Ausweitung der nicht subventionierten Sachverhalte bzw. andere Subventionspraxis oder was ist der Grund für die abgeänderten Begriffe In den Erläuterungen wird beschrieben, dass im Rahmen von Unterhaltsarbeiten dennoch Subventionen möglich seien für ökologische Verbesserungen wie wasserbauliche Massnahmen i.S.v. § 36 Abs. 1 lit. d WsG oder die Aufwertung des Gewässerraums mit Gehölzpflanzungen. Dies muss im Erlasstext und nicht nur in den Erläuterungen festgehalten werden, da der Begriff der Unterhaltmassnahmen in § 36 Abs. 1 WsG definiert wird und somit nach dem jetzigen Wortlaut von § 50 Abs. 1 E-WsV die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie (§ 36 Abs. 1 lit. d WsG), und auch die naturnahe Pflege und Gestaltung der Gewässer und Gewässerräume (§ 36 Abs. 1 lit. a WsG) von Subventionen ausgeschlossen ist. Es wird daher beantragt, § 50 Abs. 1 lit. a E-WsV mit einem zweiten Satz zu ergänzen («vorbehalten sind ökologische Verbesserungen wie namentlich Unterhaltmassnahmen i.S.v. § 36 Abs. 1 lit. a und d WsG»). Durch die Formulierung «wie namentlich» wird im Sinne der Erläuterungen festgehalten, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt und weitere ökologische Verbesserungen subventionsberechtigt sind. Fraglich ist zudem, ob mit den in § 50 Abs. 1 E-WsV</p>

		<p>gewählten Begriff «Unterhaltsarbeiten» inhaltlich etwas anderes gemeint ist als mit dem Begriff «Unterhaltsmassnahmen» in § 36 WsG. Wenn Nein, wäre es im Sinne der Rechtssicherheit zu empfehlen, die gleichen Begriffe zu verwenden.</p>
§ 50	SBB AG Infrastruktur	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. b ist zu ergänzen: «das Erstellen oder Reparieren von Durchlässen und Brücken, sofern dies nicht im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten vorgesehen ist,»  <i>Begründung:</i> Durchlässe und Brücken, die aus Hochwasserschutzgründen verändert oder erneuert werden müssen, sind subventionsberechtigt gemäss den Vorgaben des BAFU. Diese Kosten sind entsprechend in die Gesamtprojektkosten des Hochwasserschutzprojektes aufzunehmen, abzüglich des Mehrwerts durch den vorzeitigen Substanzerhalt, der durch den Eigentümer selbst zu bezahlen ist.</p>
§ 50	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 (neu): Für einen Unterhalt des Gewässerraums nach ökologischen Aspekten, namentlich gestaffelte Mahd, schonende Bewirtschaftung (Sense, Balkenmäher) oder das Anlegen von Kleinstrukturen, sind Subventionen möglich.  <i>Begründung:</i> Gemäss lit. a werden für Unterhaltsarbeiten am Gewässer oder im Gewässerraum, namentlich Mähen von Böschungen, Durchforsten von Ufergehölzen oder Entfernen von Unrat aus dem Gewässerbett, keine Subventionen gewährt. Es sollte klar festgehalten werden, dass ein ökologischer Unterhalt, der in der Regel ein Mehraufwand bedeutet, abgegolten werden kann. Die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1 (für die Aufwertung des Gewässerraums mit Gehölzpflanzen sind Subventionen möglich) greifen diesbezüglich zu kurz.</p>
§ 56	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Es wirkt als Aufsichtsbehörde für Stauanlagen, die nicht der direkten Bundesaufsicht nach dem StAG unterstehen.  <i>Begründung:</i> Wer ist die Aufsichtsbehörde für Stauanlagen, die nicht dem StAG unterstehen? Durch die Formulierung «es wirkt als Aufsichtsbehörde für Stauanlagen nach dem StAG» ist nicht ganz klar, ob das AWEL die Aufsichtsbehörde für sämtliche Stauanlagen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 StAG ist, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen oder ob es nur die Aufsichtsbehörde für Stauanlagen ist, die zwar nicht der direkten Bundesaufsicht, aber dennoch dem StAG unterstehen (Stauanlagen mit den Grössen ab Art. 2 Abs. 1 StAG, aber keine grossen Stauanlagen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 StAG)? Mit Blick auf Abs. 3 muss wohl gemeint sein, dass das AWEL die Aufsichtsbehörde über sämtliche Stauanlagen ist, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen. Abs. 2 soll daher der Verständlichkeit halber angepasst werden.</p>

§ 57	Zürich	<p><b>Antrag:</b> Abs. 4: Ist keine Betreiberin oder kein Betreiber vorhanden, ist das AWEL für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Im WsG werden die Stauanlagen bzw. die Stauanlagensicherheit nicht geregelt. Begründet wird dies damit, dass der Bereich der Stauanlagensicherheit materiell vollständig durch das Bundesrecht (StAG und StAV) bestimmt werde. Dies ist mit Blick auf Art. 2 StAG nicht ganz nachvollziehbar, sind doch nicht sämtliche Stauanlagen dem StAG unterstellt. Auch wenn die Stauanlagensicherheit abschliessend im Bundesrecht geregelt wäre, gilt es dabei Art. 38 der KV zu beachten, wonach alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts, wie die Organisation und Aufgaben der Behörden sowie die Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden (wenn sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führt) in der Form des Gesetzes erlassen werden müssen. Mit Art. 38 lit. g KV wird insbesondere verlangt, dass der Grundsatzentscheid über Lastenverschiebungen auf die Gemeinden durch den Kantonsrat gefällt wird und dem fakultativen Referendum untersteht (Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 30). Der 5. Abschnitt des WsG regelt die Umsetzung des Gesetzes, wonach gemäss § 102 WsG der Regierungsrat in der Verordnung Befugnisse der Direktion auf Gemeinden übertragen kann, die über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen. Da im WsG die Stauanlagen nicht geregelt werden, kann der Regierungsrat auch nicht diese (nicht geregelten) Befugnisse in der Verordnung auf die Gemeinden übertragen. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die formell-gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Bestimmtheit (Normdichte) aufweisen. Zudem ist mit Blick auf § 102 WsG höchst fraglich, ob die Gemeinden über die ausgewiesenen Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste in Bezug auf die Prüfung hinsichtlich Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von Stauanlagen verfügen. Bspw. gibt es in § 142 E-WsV keine Anforderungen zur Aus- und Weiterbildung an Gemeindepersonal etc. Die Organisation der Behörden und Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden hinsichtlich Aufsicht und Verantwortung von Stauanlagen hätte einer formell-gesetzlichen Grundlage bedurft. Aus diesem Grund wird beantragt, dass Abs. 4 dahingehend angepasst wird, dass der Kanton (AWEL) in der Verantwortung steht.</p>
§ 60	Zürich	<p><b>Antrag:</b> Stauanlagen, die nicht dem StAG unterstehen, werden periodisch vom AWEL darauf geprüft, ob sie aufgrund veränderter Verhältnisse ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen.</p> <p><b>Begründung:</b> Nach Art. 2 Abs. 2 StAV müssen die Kantone der Aufsichtsbehörde des Bundes Stauanlagen melden, die aufgrund ihrer Grösse zwar nicht dem StAG unterstehen, aber voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen. Der Nachvollziehbarkeit halber wird beantragt, dass festgehalten wird, dass das AWEL als Aufsichtsbehörde für die Prüfung zuständig ist.</p>

§ 61	Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinkon), RWU (Dägerlen)	<p><i>Antrag:</i> In § 61 WsV ist klarzustellen, dass die Gemeinde die Kosten auf die Inhaberin der Stauanlage überwälzen darf.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Gemeinden, die vom Versagen einer Stauanlage betroffen sind, müssen die zur Evakuierung der Bevölkerung notwendigen Evakuierungspläne erstellen. Sie bereiten die Massnahmen zur Umsetzung im Ereignisfall vor. In der Verordnung ist nichts über die Kostentragung geregelt. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten der Inhaberin der Stauanlage überbunden werden können.</p>
§ 61	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Das AWEL erstellt die zur Evakuierung der Bevölkerung notwendigen Evakuierungspläne im Sinne von Art. 27 Abs. 1 StAV. Dabei hört es die Gemeinden, die vom Versagen einer dem StAG unterstellten Stauanlage betroffen wären, an.</p> <p>Abs. 2: Das AWEL ermittelt die Evakuierungspläne und Massnahmen der kantonalen Führungsorganisation.</p> <p>Abs. 3: Das AWEL veröffentlicht die Pläne und Massnahmen und informiert die Bevölkerung (Art. 27 Abs. 2 StAV).</p> <p><i>Begründung:</i> Die betroffenen Kantone müssen gemäss Art. 27 Abs. 2 StAV (basierend auf den Unterlagen gemäss Art. 25) die für die Evakuierung der Bevölkerung notwendigen Pläne (Evakuierungspläne) erstellen. Mit § 61 E-WsV wird diese Aufgabe auf die Gemeinden übertragen, was aber insbesondere aufgrund des finanziellen Mehraufwands der Gemeinde gemäss Art. 38 lit. c und lit. g KV einer formell-gesetzlichen Grundlage bedurft hätte (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 57). Die Wichtigkeit von Rechtssätzen beurteilt sich nach den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wozu insbesondere die finanziellen Folgen der Regelung für das Gemeinwesen gehören (Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 15). Es wird daher beantragt, die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung der Evakuierungspläne zu streichen. Es wird vorgeschlagen, § 61 wie folgt anzupassen: Das AWEL erstellt die zur Evakuierung der Bevölkerung notwendigen Evakuierungspläne im Sinne von Art. 27 Abs. 1 StAV. Dabei hört es die Gemeinden, die vom Versagen einer der StAG unterstellten Stauanlage betroffen wären, an.</p>
§ 63	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Innert Frist.</p> <p><i>Begründung:</i> Untergeordnete Änderungen müssen zeitnah festgelegt werden, um Planungssicherheit erhalten zu können.</p>

§ 63	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Variante 1: Im Verordnungstext festhalten, dass der Meldepflicht im Grundsatz vorgängig nachgekommen werden muss. Im Schadensfall bzw. für polizeiliche Ermittlungen soll für Markierversuche von Behörden bzw. der Polizei eine nachträgliche Meldung genügen.</p> <p>Variante 2) Im Rahmen der im zweiten Satz erwähnten Richtlinie des AWEL wird der Inhalt von Variante 1 sinngemäss aufgenommen.</p> <p><i>Begründung:</i> Für kleinräumige Markierversuche besteht eine Meldepflicht. Das AWEL legt in einer Richtlinie fest, wann solche Versuche als kleinräumig gelten. Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen sind Markierversuche (z.B. mit Fluorescein) oft das einzige Mittel, um die Fliesswege von Wasserleitungen zweifelsfrei eruieren zu können. Je nach Dringlichkeit oder Tageszeit/Wochentag ist es nicht möglich, eine entsprechende Bewilligung vorgängig einzuholen. Allenfalls ist die Involvierung des Gewässerschutz-Pikettdienstes des AWEL möglich (siehe § 88 E-WsV). Der zitierte Abs. 4 hält nicht fest, ob der Meldepflicht vor oder auch erst nach dem Markierversuch nachgekommen werden muss. In den Erläuterungen fehlt ebenfalls ein entsprechender Hinweis.</p>
§ 64	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Der Begriff Nennweite ist durch Innendurchmesser zu ersetzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Je nach Materialwahl kann der Begriff «Nennweite» zu Widersprüchen führen.</p>
§ 64	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 lit. g: die Bewilligung von Behandlungsanlagen für die Reinigung des Niederschlagsabflusses.</p> <p><i>Begründung:</i> Gerade bei der unterirdischen Versickerung wird es zukünftig vermehrt Reinigungsanlagen geben, die beispielweise das Dachwasser von Metalldächern reinigen, bevor das Abwasser versickert wird. Es ist nur folgerichtig, diese Bewilligungen den Gemeinden zu überlassen, wenn auch die Behandlungsanlagen für Industrie und Gewerbe nur in Ausnahmen beim Kanton liegen. Der besonders kritische Strassenabfluss bleibt als Gemeindeanlage weiterhin in der Kompetenz des Kantons, wie es in Analogie bei besonders abwasserrelevanten Betrieben auch der Fall ist.</p>
§ 64	FDP	<p><i>Antrag:</i> Die FDP begrüsst § 64 ausdrücklich, da damit festgehalten wird, dass die Kompetenz zur Einleitung von Niederschlags- und Sickerwasser bei der Gemeinde liegt. In Abgrenzung davon werden die Kompetenzen des AWEL bei umweltrelevanten Fragen und übergeordneten Infrastrukturen ebenfalls geklärt. Diese Kompetenzklärung (Bewilligung) ist zu begrüssen.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

§ 64	HEV, KGV, SVIT Zürich	<i>Antrag:</i> Richtig ist, dass die Kompetenz zur Einleitung von Meteorwasser bei der Gemeinde liegt. <i>Begründung:</i> -
§ 65	FDP	<i>Antrag:</i> Mit § 65 wird bei Anlagen und wassergefährdenden Flüssigkeiten (beispielsweise Tankanlagen) der Nachvollzug an die bundesrechtliche Gesetzgebung vollzogen. Dies stellt zwar eine Verschärfung dar, ist aber im Nachvollzug folgerichtig. Allerdings ist fraglich, ob damit nicht eine Pflicht zur Nachrüstung bei bestehenden Anlagen verlangt werden kann oder eine Neuurteilung einer Bewilligung, was zu Kostenfolgen für Betreiber führen könnte. <i>Begründung:</i> -
§ 65 ff.	HEV, KGV, SVIT Zürich	<i>Antrag:</i> Die Vorschriften für Tankanlagen werden ziemlich verschärft. Neu sind Tankanlagen bereits ab 2000 Litern bewilligungspflichtig. Dies dürfte für einige Grundeigentümer Probleme aufwerfen. <i>Begründung:</i> -
§ 66	Rümlang	<i>Antrag:</i> Das AWEL erstellt eine Vorschrift für den Umgang von Notstromanlagen in Grundwasserschutzzonen. <i>Begründung:</i> Es ist unklar, welche rechtliche Verbindlichkeit die bestehende Richtlinie hat.
§ 66	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 1 bis 3: Anstelle von Tankanlagen und Gebindelagern ist von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu sprechen. <i>Begründung:</i> Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen und Gebindelagern in Grundwasserschutzzonen und -arealen bedarf einer Bewilligung. Mit Blick auf die Definition in § 65, wonach Betriebsanlagen und Umschlagplätze auch als Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gelten, wenn sie solche Flüssigkeiten enthalten, stellt sich die Frage, ob es somit bei der Erstellung oder Änderung von Betriebsanlagen oder Umschlagplätze keiner Bewilligung bedarf oder ob es sich hier mit Blick auf den bisherigen § 20 KGSchV um eine Lücke handelt. Falls es sich um ein Versehen handelt, wäre von «Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten» zu sprechen.
§ 66	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 1: Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen und Gebindelagern in Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist verboten, in Grundwasserschutzzonen S3 und -arealen bewilligungspflichtig.

		<i>Begründung:</i> Der Vollständigkeit und Verständlichkeit halber ist zu vermerken, dass das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen und Gebindelagern in gewissen Zonen verboten ist.
§ 67	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 2 und 3: Anstelle von Tankanlagen und Gebindelagern ist von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu sprechen. <i>Begründung:</i> Siehe Begründung zu § 66.
§ 67	SVP	<i>Antrag:</i> Wir lehnen die in diesem Paragrafen vorgesehenen Verschärfungen für Tankanlagen ab: Die Grenze für die Bewilligungspflicht bei einer Tankgrösse ab 2000 Litern ist zu tief angesetzt, denn damit werden bereits Einfamilienhausbesitzerinnen und -besitzer mit kleinem Heizöltank mit unverhältnismässiger Bürokratie konfrontiert. <i>Begründung:</i> -
§ 68	ZBV	<i>Antrag:</i> Das Bewilligungsverfahren ist mit demjenigen für den Brandschutz zu koordinieren. <i>Begründung:</i> Es darf nur ein Bewilligungsverfahren geben. Die Koordination ist zu regeln.
§ 75 f.	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleinikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<i>Antrag:</i> In der WsV ist ein Antragsrecht der Gemeinden für die Ausscheidung von Zuströmbereichen zu formulieren. <i>Begründung:</i> Die Gemeinden stellen sicher, dass für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen festgesetzt werden (§ 75 WsV). Diese umfassen jedoch nur den engeren Bereich der Fassung. In einigen Gebieten liegt eine Verschmutzung des gefassten Wassers mit mobilen und persistenten Stoffen vor. Der Zuströmbereich stellt eines der planerischen Elemente des Grundwasserschutzes dar. Rechtsgrundlagen sind Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 113 und 212 GSchV). Der Zuströmbereich umfasst – vereinfacht ausgedrückt – dasjenige Gebiet, aus dem der Hauptanteil des Wassers stammt, welches einer Grundwasserfassung zuströmt. Gemäss § 45 WsG liegt die Kompetenz für die Festsetzung beim Kanton. Handlungswillige Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, beim Kanton die begründete Ausscheidung und/oder Erweiterung von Zuströmbereichen zu verlangen.
§ 75	ZBV	<i>Antrag:</i> Daraus entstehende Einschränkungen und Wertminderungen sind zu entschädigen.

		<p><i>Begründung:</i> Die Ausscheidung von Schutzzonen zieht einschneidende Nutzungseinschränkungen und Wertminderungen nach sich. Diese sind zu entschädigen.</p>
§ 78	Zürich	<p><i>Antrag:</i> § 78 ist nicht aktuell in Bezug auf die Verhältnisse in der Stadt Zürich.</p> <p><i>Begründung:</i> In den Erläuterungen ist nicht berücksichtigt, dass die örtliche Baubehörde in der Regel ein Meldeverfahren durchführt.</p>
§ 79	Aeugst am Albis, Kleinandelfingen, GPV (Dägerlen, Gossau, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Rafz, Schlatt, Schleikon), RWU (Dägerlen), KZPV	<p><i>Antrag:</i> § 79 Abs. 2 WsV ist wie folgt zu ergänzen: «Er ist im GIS öffentlich zugänglich und wird durch das AWEL laufend nachgeführt. Dieses teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die vorgesehene Änderung mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen erlässt das AWEL eine Feststellungsverfügung.»</p> <p><i>Begründung:</i> Der Wärmenutzungsatlas gibt in allgemeiner Weise Auskunft über die örtliche Zulässigkeit einer thermischen Nutzung des Untergrunds und des Grundwassers. Die Nachführung durch das AWEL muss so erfolgen, dass betroffene Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer von einer für sie relevanten Änderungen erfahren. Wir erachten es zumindest als heikel, wenn derart wichtige Festlegungen (u.a. erhebliche finanzielle Auswirkungen) durch die Verwaltung eigenständig vorgenommen werden können. Für die Betroffenen ist weder eine inhaltliche noch zeitliche Einflussnahme möglich, was insbesondere der Planungssicherheit abträglich ist. Analog wie bei den belasteten Standorten im Sinne von Art. 32c ff. Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sind die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in geeigneter Weise miteinzubeziehen (Art. 5 Abs. 2 Altlasten-Verordnung [SR 814.680]).</p>
§ 80	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Die «Eigentümer» sollten diese Angaben liefern.</p> <p><i>Begründung:</i> Auch private Abwassereinleitungen sind zu erfassen.</p>
§ 80	Dinhard	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Das AWEL stellt den Gemeinden eine Plattform zur Verfügung (GIS-Layer?), um sämtliche notwendigen Abwasserdaten nachzuführen.</p> <p><i>Begründung:</i> Somit könnten alle abwasserrelevanten Informationen kantonsweit auf einer Plattform hinterlegt werden. Weiter sollen auch die momentan privat gespeicherten GEP-Daten auf der kantonalen Plattform gespeichert sein. Dadurch können kostspielige Doppelspurigkeit für Kanton und Gemeinden verhindert werden.</p>

§ 80	FDP	<p><i>Antrag:</i> Die FDP begrüsst, dass flächendeckend ein Kataster der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer erstellt wird und insbesondere die Koordination mit dem Leitungskataster gemäss § 3 Abs. 2 lit. d der Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14). Eine Zusammenführung in einem Dokument wäre im Sinne der Übersichtlichkeit prüfenswert.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 81	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Die Gemeinden prüfen auf Kosten der Gemeinde, die Eigentümer tragen die Kosten der Sanierung.</p> <p><i>Begründung:</i> Es ist zu verdeutlichen, dass die Kostenpflicht der Sanierung bei den Eigentümerinnen und Eigentümern liegt.</p>
§ 81	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: In den Erläuterungen mittels Beispiele präzisieren, wann die Zustandskontrolle der privaten Anschlussleitungen ohne übermässigen Aufwand möglich ist.</p> <p><i>Begründung:</i> Ist dies bspw. der Fall, wenn öffentliche Kanäle saniert oder erneuert werden?</p>
§ 81	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 4: Die Kosten der für die von der Gemeinde veranlassten Prüfung nach Abs. 3 werden von der Gemeinde getragen, wenn sie gebietsweise und darin koordiniert erfolgt.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Begriff der privaten Abwasseranlagen ist zu weit gefasst. Die Anlagen wie beispielsweise zur Abwasservorbehandlung und -speicherung in Industrie und Gewerbe sind auszunehmen. Insgesamt kann es kostenwirksamer für alle sein, wenn die Prüfungen gebietsweise und durch die Gemeinde koordiniert erfolgen. In diesen Fällen kann die Kostentragung durch die Gemeinde volkswirtschaftliche Vorteile mit sich bringen.</p>
§ 81	FDP, SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Wir befürworten, dass neu auch private Kanalisationsleitungen durch die Gemeinden überprüft und notfalls Sanierungen angeordnet werden können.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
	[Ergänzung FDP]	<p><i>Antrag:</i> Damit kann die Gewässerverschmutzung verhindert werden. Die Finanzierung der Kontrollen über die Abwassergebühren ist ebenfalls sinnvoll.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

	[Ergänzung SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich]	<p><i>Antrag:</i> Allerdings sollte ausgeschlossen werden, dass Gemeinden im Rahmen von Baubewilligungen für kleinere Arbeiten (bspw. Fensterersatz, energetische Sanierungen etc.) einen kostspieligen Zustandsbericht der Abwasseranlagen verlangen können. Generelle Auflagen zur Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungen sind nicht vorzusehen.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 82	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> § 82 Abs. 2: Streichung «technisch» und ersetzen durch «verhältnismässig».</p> <p><i>Begründung:</i> Technisch dürfte vieles möglich sein, aber unter Umständen sehr teuer werden. Entsprechend soll pragmatisch das Verhältnismässigkeitsprinzip angewendet werden.</p>
§ 82	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Bei Neubauten und wesentlichen Änderungen sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Grundstücksentwässerungsanlagen abzuleiten.</p> <p><i>Begründung:</i> In den Erläuterungen wird Art. 11 GSchV nicht korrekt zitiert (entgegen dem Zitat, wonach gemäss Art. 11 GSchV «Die Inhaber von Gebäuden bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Umbauten (...)», ist in Art. 11 GSchV die Rede von «Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden».</p>
§ 82	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Das nicht verschmutzte Abwasser ist lokal zu versickern, zu verdunsten oder durch Pflanzen aufnehmen zu lassen. Der natürliche lokale Wasserhaushalt ist zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist es über eine Regenabwasserkanalisation in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Dabei können Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.</p> <p><i>Begründung:</i> In Abs. 2 Satz 3 wird von «ist dies technisch nicht möglich» und in Abs. 3 wird von «ist weder eine Versickerung noch der Anschluss an die Regenabwasserkanalisation möglich» gesprochen. Im Dienste der Rechtssicherheit wäre eine einheitliche Begriffsverwendung empfehlenswert (Abs. 2: technisch nicht möglich / Abs. 3: nicht möglich: ist damit dasselbe gemeint oder gerade eben nicht?). Fraglich ist, ob es bei Abs. 2 mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 BV) einzig genügt, wenn es technisch möglich ist, oder ob nicht auch noch weitere wie bspw. finanzielle Aspekte in die Prüfung miteinfließen müssten, schliesslich entbinden die Vorgaben des GEP die Entscheidungsbehörden nicht davon, die angeordneten Massnahmen im konkreten Fall auf ihre Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit zu überprüfen (vgl. GSchG-Kommentar, N. 47 zu Art. 7 GSchG). Beispielsweise wies das BAFU im</p>

		Rahmen des Bundesgerichtsurteils 1C_157/2009 vom 26. November 2009 darauf hin, dass die Verwertung einer reinen Beseitigung von Abwasser vorzuziehen sei, wenn sie wirtschaftlich tragbar sei und die Umwelt weniger belaste als die Beschaffung von anderem Brauchwasser. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, den Wortlaut «technisch» zu streichen, dann stünde es auch im Einklang mit dem vorgesehenen nächsten Abs. 3.
§ 82	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Ergänzung in Abs. 2 oder zusätzlich als Abs. 3: Wird Fläche für die Versickerung und/oder Entsigelung vorgesehen, welche gemäss § 13 Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) für den Notfalleinsatz der öffentlichen Dienste vorgesehen ist, ist dies vorgängig mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> <p><i>Begründung:</i> Eine Teilentsiegelung auf Interventionszufahrten, Stellflächen ist situativ möglich, muss aber situativ bezüglich Belastbarkeit und Funktionsfähigkeit für den Feuereinsatz geprüft werden.</p>
§ 82	FDP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Sickerleitungen müssen nach wie vor in speziellen Situationen zulässig sein. Dem wird Rechnung getragen.</p> <p><i>Begründung:</i></p>
§ 83	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Die Prüfergebnisse sind dem AWEL im Rahmen der periodischen Kontrolle (§ 85) mindestens alle 3 Jahre aufzuzeigen.</p> <p><i>Begründung:</i> Ohne Überprüfung durch einen Dritten ist die Selbstkontrolle des Privaten nicht gewährleistet.</p>
§ 84	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Hinweis.</p> <p><i>Begründung:</i> Hier stellen sich Fragen für den Vollzug. Nimmt der Kanton bei verschiedenen den Branchenkontrollmodellen mit Folge für den Vollzug in den Städten und Gemeinden mit, oder braucht es in den Städten eine eigene Rechtsgrundlage. (sic)</p>
§ 86	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Es ist zu prüfen, ob das AWEL oder die Gemeinden die Anordnungen immer machen.</p> <p><i>Begründung:</i> In Verbänden kann es sein, dass Anordnungsaufgaben an den Verband delegiert sind.</p>

§ 86	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Werden Missstände festgestellt, verpflichtet das AWEL oder die Gemeinde die Inhaberin oder den Inhaber des Betriebes zur Sanierung der Abwasserhältnisse innert angemessener Frist.</p> <p><i>Begründung:</i> Nicht nur die Umsetzung des Sanierungsprojekts sollte innert angemessener Frist (ein halbes bis zwei Jahre) erfolgen, sondern auch die vorangehende Planung sollte in diesem Zeitraum erfolgen. Nach wie vor werden die Zielvorgaben für gewisse Stoffe regelmässig überschritten. Deshalb sollten Missstände so schnell wie möglich behoben werden.</p>
§ 87	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Inhaberinnen und Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen sowie von Betrieben mit Industrieabwasser oder Stoffen, die Wasser verunreinigen können, begrenzen das Risiko von Gewässer- verunreinigungen soweit zumutbar. Insbesondere gewährleisten sie, dass im Brandfall Löschwasser zurückgehalten wird, und dass Umschlagplätze gegen Stoffe, die Wasser verunreinigen können, abgesichert werden.</p> <p><i>Begründung:</i> In den Schranken der Zumutbarkeit können nur Massnahmen angeordnet werden.</p>
§ 88	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Pikettdienst des AWEL ist bereits in der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV) geregelt. Eine doppelte Regelung in zwei verschiedenen Verordnungen ist nicht sinnvoll.</p> <p>Ausserdem: Das AWEL ist gemäss § 137 Abs. 2 lit. b E-WsV die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz gemäss Art. 49 Abs. 1 GSchG und daher in der Pflicht, einen Pikettdienst zu organisieren. Gemäss § 102 Abs. 2 WsG kann der Regierungsrat Befugnisse der Direktion auf Gemeinden übertragen, die über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.</p> <p>Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die formell-gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Bestimmtheit (Normdichte) aufweisen. Eine Gesetzesdelegation an die Exekutive bedingt unter anderem, dass eine entsprechende Delegationsnorm in einem Gesetz enthalten ist. Die Grundzüge der delegierten Materie, insbesondere der Zweck, Gegenstand und Umfang der übertragenden Befugnisse, müssen in einem Gesetz geregelt sein. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Wichtiges in einem Gesetz geregelt werden muss. Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken; Blankodelegationen sind unzulässig (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Rz. 368 f.). In § 102 WsG werden die Grundzüge der delegierten Materie nicht geregelt, sondern lediglich die Bedingungen, wann der Regierungsrat Befugnisse (welche konkret?) übertragen kann. Da die Grundzüge der zu delegierenden Regelungen ungenügend bzw. gar nicht umrissen sind, handelt es sich bei § 102 WsG um eine unzulässige Blankodelegation. Eine Gesetzesnorm, welche den Regierungsrat</p>

		<p>ermächtigt, der Stadt Zürich die Aufgaben des Gewässerschutz-Piketts des AWEL zu übertragen, existiert vorliegend somit nicht. Nach Art. 38 der Kantonsverfassung werden alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Behörden und die Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden, wenn sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führt (lit. c und g). Mit Art. 38 lit. g KV wird insbesondere verlangt, dass der Grundsatzentscheid über Lastenverschiebungen auf die Gemeinden durch den Kantonsrat gefällt wird und dem fakultativen Referendum untersteht (Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 30). Mit Blick auf Art. 38 Abs. 1 lit. c und lit. g KV hätte die Organisation und die Aufgaben der Behörden zum Pikettdienst in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen. Die Schaffung einer neuen, eigenen Pikettorganisation durch die Stadt Zürich würde angesichts der geringen Anzahl Fälle einen unverhältnismässig hohen finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen. Da die Stadt Zürich nicht über die erforderlichen technischen Dienste verfügt, ist die Delegation unzulässig. In den Erläuterungen zu § 138 Abs. 1 E-WsV wird selbst festgehalten, dass eine Delegation nur bei Befugnissen von untergeordneter Bedeutung übertragen werden können. Das ist beim Pikettdienst nicht der Fall. Fraglich ist auch, warum diese Kompetenzdelegation nicht in § 138 E-WsV erwähnt wird.</p>
§ 89	Dielsdorf, Neerach	<p><i>Antrag:</i> Auf die Pflicht zur Einführung einer Regenwassergebühr ist zu verzichten.  <i>Begründung:</i> Die Pflicht zur Einführung einer Regenwassergebühr ist abzulehnen. Im Vollzug stellen sich dabei grosse Probleme. Der tatsächliche Regenwasseranfall ist schwer bestimmbar, bzw. der administrative Aufwand für eine hinreichend genaue Erhebung unverhältnismässig hoch. Eine Bemessung über die Zonengewichtung widerspricht dem bei Gebühren stets zu beachtenden Äquivalenzprinzip. Das Erheben und Kontrollieren der tatsächlich vorhandenen abflusswirksamen Flächen und deren Abflussbeiwerte ist den Gemeinden nicht zuzumuten, zumal das Erstellen der abflusswirksamen Flächen regelmässig auch nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen umfasst (etwa Sitzplätze). Mit der Versickerungs- und Retentionspflicht, die im Baubewilligungsverfahren bereits effizient umgesetzt wird, ist der Schutz der Gewässer hinreichend gewährleistet. Es ist nicht einzusehen, weshalb zu einer gesetzlichen Pflicht zusätzlich ein Anreizsystem (Gebühr) geschaffen werden soll. Hinsichtlich Kosten des Abwassertransports und der -reinigung wird bezweifelt, dass eine Regenwassergebühr zu Einsparungen führt. Die Wirkung einer Regenwassergebühr auf die Bau- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen dürfte vernachlässigbar sein.</p>

§ 89	HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Dies entspricht in etwa dem bisherigen Recht.  <i>Begründung:</i> -</p>
§ 91	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Marginalie erweitern und um zusätzlichen Absatz ergänzen.  <i>Marginalie:</i> Verwendung von Gebühren und Beiträgen für den Gewässerunterhalt und für die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen.  <i>Abs. 1:</i> Zur Finanzierung des Gewässerunterhalts im Sinne von § 65 WsG dürfen höchstens 10% der jährlichen Gebühren und Beiträge gemäss § 61 WsG verwendet werden.  <i>Abs. 2:</i> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen höchstens 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden.  <i>Begründung:</i> Beim beantragten neuen Abs. 1 stellt sich die Frage, auf welchen Zeitraum sich die 10% der Gebühren und Einnahmen beziehen? In der Vorlage des AWEL «Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO-Vorlage) der Gemeinde/Stadt» vom Januar 2022 wird in Ziff. 17 Abs. 2 Förderung jedenfalls folgendes festgehalten: Zu diesem Zweck dürfen bis zu ...% (Vorschlag: 5 bis 10%) der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden (...). Es wird beantragt, dies mindestens in den Erläuterungen zu präzisieren. Des Weiteren regelt § 65 WsG und § 91 E-WsV lediglich die Verwendung von Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt, wobei über die Mittelbeschaffung an sich aber keine Aussage getroffen wird. Nach § 61 Abs. 1 lit. a WsG erheben die Gemeinden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Nach § 65 WsG können Gebühren und Beiträge (gemäss § 61) für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden. Soweit öffentliche Gewässer demnach (auch) als Siedlungsentwässerungsanlagen qualifizieren werden, sind gemäss der Weisung zum WsG die Unterhaltskosten, die auf die Benützung der Gewässer als Siedlungsentwässerungsanlage zurückzuführen sind, dem Verursacher anzulasten (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2003, VB.2002.00191, E. 5b). Nur dann, wenn auch die kostenverursachende Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserableitung der Gebührenpflicht unterstellt wird, entspricht der Kreis der Kostenverursacher demjenigen der Kostenträger (VB.2000.00216). Es wären in den Erläuterungen Präzisierungen wünschenswert, nach welchen Gesichtspunkten die verursachergerechte Mittelbeschaffung ausgestaltet werden soll. Können beispielsweise Gebühren erhoben werden, wenn die Abwässer ohne Benutzung anderer (gemeindeeigener) Anlagen direkt in ein von der Gemeinde zu unterhaltenem öffentlichem Gewässer abgeleitet werden oder beispielsweise nur dann, wenn die Abwässer über gemeindeeigene</p>

		<p>Leitungen und Reinigungsanlagen in ein Gewässer abgeleitet werden? Mit Blick auf § 61 und § 65 WsG und § 91 E-WsV, das Verursacherprinzip und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, wonach Gewässer mit Vorfluterfunktion als Abwasseranlagen gelten, müssen bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer unter bestimmten Voraussetzungen Gebühren erhoben werden, ansonsten besteht eine Diskrepanz zwischen Mittelbeschaffung und Mittelverwendung. Zur Frage, wie eine verursachergerechte Gebührenerhebung für die Einleitung von Abwasser in Gewässer ausgestaltet werden soll, werden keine Aussagen getroffen. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten beim Vollzug der Siedlungsentwässerung durch die Gemeinden.</p> <p>In der SEVO-Vorlage wird zur Förderung der Gewässerschutzmassnahmen in Ziff. 14 Folgendes festgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</li> <li>2. Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.</li> <li>3. Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu ...% (Vorschlag 5 bis 10%) der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. (...).</li> </ol> <p>Die Verwendung von Gebühren und Beiträgen für die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen wird in der WsV nicht erwähnt. Die Festlegung der kommunalen Gebührenmodelle zur Abwasserentsorgung ist gemäss § 58 und §§ 61 ff. WsG eine kommunale Kompetenz, weshalb eine Regelung zur Verwendung der Abwassergebühren für die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen, die der Siedlungsentwässerung bzw. den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen dienen, nicht zwingend notwendig ist. Jedoch muss die SEVO durch die Baudirektion vorgeprüft und genehmigt werden. Vor dieser Hinsicht wäre es zu begrüssen, wenn die in der kantonalen SEVO-Vorlage vorgesehene Regelung in der WsV verankert wird. Die Nichtregelung in der WsV schafft Unsicherheiten für die Gemeinden: Bedeutet dies, dass eine Gemeinde somit auch mehr als 10% der Einnahmen für die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen einsetzen darf? Dies wäre mit Blick auf die kommunale Kompetenz zur Regelung der Siedlungsentwässerung zulässig, ändert aber nichts daran, dass der Kanton in seiner SEVO-Vorlage eine Begrenzung von 5 bis 10% jährlichen Gebühren empfiehlt. So haben zahlreiche zürcherische Gemeinden in ihren SEVOs auch vorgesehen, dass bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren für die Förderung Gewässerschutzmassnahmen verwendet werden dürfen. Aus diesem Grund wird die Ergänzung von § 91 um einen weiteren Absatz beantragt.</p>
§ 92	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 3. Die Subventionierung setzt voraus, dass die Massnahmen

		<p>a. von einem erheblichen öffentlichen Interesse sind, und b. im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Planungskonzepten der öffentlichen Abwasserentsorgung stehen.</p> <p><i>Begründung:</i> Nach § 66 Abs. 1 WsG kann der Kanton, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten des Gewässerschutzes fördern (wie auch bereits unter bisherigem Recht, § 46 EG GSchG). Mit § 92 Abs. 3 lit. b und c E-WsV werden zusätzliche, nicht im WsG vorgesehene Voraussetzungen geschaffen. Gemäss § 92 setzt die Subventionierung neben dem erheblichen öffentlichen Interesse zusätzlich voraus, dass die Massnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Gleichzeitig liegt gemäss § 93 lit. c E-WsV ein erhebliches öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn sich eine staatliche Förderung beim Einsatz neuer Technologien (welche beispielsweise noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, da sie noch erprobt werden müssen) aufdrängt. Durch die Voraussetzung von § 92 Abs. 3 lit. c sind zu erprobende Gewässerschutzmassnahmen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, stets von einer Subventionierung ausgeschlossen. Es wird daher die Streichung von Abs. 3 lit. c beantragt.</p>
§ 95	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Einbau eines neuen § 95a oder eines neuen Absatzes in § 95: Abs. 1. Als schiffbar gelten die folgenden Gewässer: a. Zürichsee, b. Greifensee, c. Pfäffikersee, d. Limmat, e. Rhein, f. Thur, g. Reuss Abs. 2. Die in Abs. 1 aufgeführten Gewässer sowie in diesen Gewässern konzessionierte Anlagen (Häfen, Stege, Wehre, Kraftwerke) sind durchgängig schiffbar zu halten. Abs. 3. Vorbehalten bleiben Einschränkungen aus der kantonalen Schifffahrtsgesetzgebung.</p> <p><i>Begründung:</i> Als Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern gelten geringfügige Nutzungen wie das Wasserschöpfen von Hand, das Tränken von Tieren sowie die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung dies zulässt. Dies ist der einzige Paragraph in der ganzen Wasserverordnung, in welchem die Schifffahrt erwähnt ist. Massnahmen, welche zum Hochwasserschutz oder aus ökologischen Anforderungen erstellt werden, können die Gewährleistung der Schifffahrt und/oder die Sicherheit von badenden Personen beeinträchtigen. Solche Massnahmen sollen in einer abschliessend definierten Anzahl von Gewässern die weitere Zugänglichkeit für die Schifffahrt und Badende, Schlauchboote etc. gewährleisten müssen. Sowohl im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (747.1), der Schifffahrtsverordnung (747.11) als auch in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (747.2) fehlen Regelungen, was unter einem schiffbaren Gewässer zu verstehen ist und in welcher Form diese genutzt werden dürfen. Gleichzeitig fehlt aber auch</p>

		<p>die Anforderung, dass als schiffbar deklarierte Gewässer und darauf konzessionierte nautische Anlagen (z.B. Landeanlagen, Häfen) schiffbar gehalten werden müssen bzw. dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass z. B. die seit dem Mittelalter bestehende Wasserstrasse vom Zürichsee durch die Limmat in die Aare durch Wasserfahrer zum Erhalt dieses kulturellen Erbes mit nicht motorisierten Weidlingen und Langschiffen weiterhin durchgängig befahren werden kann. Allenfalls kann bei Bedarf weiter klassifiziert werden, welches der aufgezählten Gewässer wie genutzt werden darf (konzessionierte Schifffahrt, Schiffe mit Maschinenantrieb, motorlose Schiffe etc.).</p>
§ 95 ff.	FDP	<p><i>Antrag:</i> Die FDP begrüsst die klare Unterscheidung zwischen Gemeingebrauch, gesteigertem Gemeingebrauch. Erfasst wird mit den Bestimmungen in § 97 Abs. 1 auch die Sondernutzung des dauernden Überstellens von Wasserkörpern öffentlicher oberirdischer Gewässer durch Bauten und Anlagen. Dies war bislang nicht von der Konzessionspflicht erfasst gewesen; mit dem Wassergesetz wurde diese Bestimmung eingeführt. Der Nachvollzug in der Verordnung ist demnach folgerichtig, stellt aber auch eine Verschärfung dar.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 96	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Öffentliche Werke bzw. Werke in öffentlichem Auftrag ausnehmen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Werke müssen ihren Auftrag entgeltfrei ausführen können.</p>
§ 96	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. a (sic): Kommunale Werke müssen von der Konzessionierung ausgenommen werden. Wenn sie entgeltfrei erfolgt, darf sie zeitlich nicht beschränkt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 96	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Buchstabe d (sic): Aufgrund von widersprüchlichen Verordnungstexten besteht in den Erläuterungen zusätzlicher Präzisierungs- bzw. Abgrenzungsbedarf. Werbung von Dritten, welche durch das Sponsoring die Durchführung von öffentlich zugänglichen Anlässen bzw. Attraktionen wie z. B. Limmat schwimmen, Sprungturm am Züri Fäscht, Segelregatta mit Wettkampfcharakter etc. überhaupt erst ermöglicht, soll – allenfalls unter Auflagen – möglich sein. Ansonsten sind mittelfristig solche Veranstaltungen kaum mehr finanzierbar. Ebenfalls soll in den Erläuterungen festgehalten werden, was bezüglich Werbung an/auf Schiffen gilt (Werbung auf Abdeckblachen, am Schiffsrumpf, auf Segel etc.).</p> <p><i>Begründung:</i> Gesteigerter Gemeingebrauch: Betroffen sind alle vorübergehenden Vorhaben mit gewerblichem Charakter. Sind davon auch Veranstaltungen und nautische Veranstaltungen betroffen? Ist damit</p>

		<p>auch Werbung am/auf dem Gewässer betroffen? Viele Bewilligungen für Veranstaltungen bzw. nautische Veranstaltungen sind in der Bewilligungskompetenz der Stadt Zürich bzw. der Kantonspolizei (siehe u. a. § 5 Schifffahrtsverordnung 747.11.). Gemäss Neuerlass der Wasserverordnung sollen künftig alle gewerblichen Vorhaben in der Kompetenz der Direktion liegen. Beispiel Veranstaltungen: Segel-/Ruderregatta einer Versicherung, Jubiläumsfest einer Bootsvermietung, gewerbliche Foto-/ Filmaufnahmen vs. Segel-/Ruderregatta oder Foto-/ Filmaufnahmen eines Vereins/Clubs. Beispiel Werbung: Vorübergehende Werbung eines Sponsors für eine nautische Veranstaltung (am Ufer, an Bojen, Segel von Segelschiffen, Klebefolien an Schiffsrümpfen, etc.).</p>
§ 97	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Eine Nichteinleitung z. B. in eine ARA entspricht einer Entnahme. Es stellt sich die Frage, wem das Abwasser zwischen ARA und Einleitstelle gehört. <i>Begründung:</i> Wenn diese Praxis umgesetzt werden soll, ist diese in der Verordnung festzuhalten.</p>
§ 97	Zürich, ewz	<p><i>Antrag:</i> § 97 sei zu ergänzen mit einer neuen lit. d: die dauernde Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung. <i>Begründung:</i> Das WsG und die E-WsV regeln die Nutzung der Wasserkraft nicht in einem separaten Kapitel. Die Nutzung der Wasserkraft ist wohl das gewichtigste Beispiel für eine Sondernutzung eines Gewässers. Sie sollte in § 97 explizit erwähnt werden. Die Subsumption unter den Begriff «Anlage» in lit. d reicht nicht.</p>
§ 97	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Neuer lit. h: Die dauerhafte Nutzung zu gewerblichen Zwecken. Neuer lit. i: Das Angebot von Schiffen für Nutzungen gegen Entgelt. <i>Begründung:</i> In § 96 sind in lit. d vorübergehende Vorhaben mit gewerblichem Charakter aufgeführt. Der Hinweis auf dauerhafte gewerbliche Nutzungen (z.B. permanentes Anbringen von Werbung auf Schiffen bzw. Schiffsabdeckungen) fehlt jedoch in § 97. Zum neuen lit. h: Wie soll mit z. B. Bootsfahrschulen, Bootsvermietungen, Wakeboard-Angeboten, Angeboten für Charterfahrten oder Wassertaxis etc. umgegangen werden? Wenn gemäss § 96 bereits vorübergehende gewerbliche Nutzungen als gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnet werden, dann müsste dies erst recht für dauerhafte gewerbliche Nutzungen gelten. Zum neuen lit. i: Damit könnte dem zunehmenden Wildwuchs von aktuell nicht regulierten Angeboten für Mietschiffe und Charterfahrten Einhalt geboten werden. Auf diversen Internet-Plattformen erfolgen</p>

		<p>Angebote für Schiffe zur Miete oder für Charterfahrten, welche die gesetzlichen Vorgaben (z. B. an die Schiffszulassung) nicht erfüllen. Die Plattformen sind häufig im Ausland und das reine Angebot ist aktuell nicht verboten bzw. nicht strafbar. Erst das Ausführen von solchen Fahrten bzw. das Vermieten mit dafür nicht zugelassenen Schiffen ist strafbar. In der Praxis lässt sich eine entsprechende strafbare Handlung kaum je beweisen. Dies führt dazu, dass das Gewerbe, welches alle binnenschiffrechtsrechtlichen und kostenintensiven Vorgaben erfüllt, ungebührlich benachteiligt wird. Mit der Regelung gemäss lit. i könnte vom Schiffseigner verlangt werden, dass er ohne erteilte Konzession das Angebot von der Plattform entfernen muss. Die Nichtbeachtung könnte unter Anwendung von § 125 Abs. 1 lit. e WsG strafrechtlich verfolgt werden.</p>
§ 97	SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Die Bestimmungen in § 97 Abs. 2 stellen eine Verschärfung des Gesetzes dar: «Für neue Anlagen und Bauten zu Lasten eines oberirdischen Gewässers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, wird in der Regel keine Konzession erteilt.»</p> <p>§ 70 WsG: «Die Konzession oder Bewilligung wird auf Gesuch hin gewährt. Auf Erteilung besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 1). Sie wird nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden (Abs. 2).»</p> <p><i>Begründung:</i> Wir sind der Meinung, dass diese Verschärfung des Gesetzestextes durch den Verordnungsgeber nicht zulässig ist.</p>
§ 97	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. e: Sind auch Gebäude über eingedolten Gewässern gemeint? Wenn ja, müsste bei bestehenden Bauten im Sinne der Besitzstandsgarantie auf eine Konzession verzichtet werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Führt ein Bach eingedolt unter einem landwirtschaftlichen Gebäude hindurch, ist es nicht angebracht, dafür eine Konzession zu erheben. Die Aufhebung dieses Zustandes ist für den Betrieb nicht zumutbar.</p>
§ 98	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Öffentliche Werke von Konzessionen befreien.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Werke müssen ihren Auftrag ungehindert ausführen können. Die ab § 102 ff. vorgeschlagenen Gebühren sind für öffentliche Werke viel zu hoch.</p>
§ 98	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. e: Kommunale Werke müssen von der Konzessionierung ausgenommen werden. Wenn sie entgeltfrei erfolgt, darf sie zeitlich nicht beschränkt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>

§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. b: Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zur Wärmeentnahme und zum Wärmeeintrag 15 Jahre.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Nutzung der ober- und unterirdischen Gewässer zu Heiz- und Kühlzwecken kann die natürlichen Temperaturverhältnisse verändern. Gemäss Bericht «Wasser und Gewässer» 2022 des AWEL zeigen die Temperaturmessreihen bei allen Hauptmessstellen des Kantons Zürich in den letzten 30 bis 35 Jahren eine ansteigende Tendenz. Viele Gewässer weisen in Trockenzeiten bereits heute hinsichtlich ihrer Temperatur kritische Werte auf. Ein zusätzlicher Wärmeeintrag würde zu einer weiteren Verschlechterung der Temperaturverhältnisse führen. Diese Tendenz wird sich aufgrund des Klimawandels noch verstärken. Die Konzessionsdauer ist deshalb auf keinen Fall zu erhöhen, damit in absehbarer Zeit die Situation wieder neu beurteilt werden kann.</p>
§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2 lit. a ist zu streichen (der voraussichtliche Ertrag während der Höchstdauer nach Abs. 1 nicht ausreicht...).</p> <p><i>Begründung:</i> Es besteht die Gefahr, dass eine solche Regelung dazu führt, dass die Erstellung von Kleinwasserkraftwerken, die sich nicht innerhalb der üblichen Konzessionsdauer amortisieren lassen, gefördert werden. Die Erhöhung der Konzessionsdauer aus wirtschaftlichen Gründen entspricht faktisch einer ökologisch schädlichen Förderung und Subventionierung von Kleinwasserkraftwerken. Das ist aufgrund des einerseits grossen ökologischen Schadens und andererseits der geringen Energieproduktion zu verhindern.</p>
§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 (neu): Die Vergabe von Konzessionen ist auf das vorhandene nutzbare Wasserdargebot abzustimmen unter Berücksichtigung bereits bestehender Nutzungen und der ökologischen Ausgangslage.</p> <p>Abs. 4 (neu): Es ist eine Gesamtübersicht über konzessionierte Wasserentnahmen in einem Gewässer zu erstellen.</p> <p><i>Begründung:</i> Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Konzession oder Bewilligung zur Nutzung öffentlicher Gewässer oder Grundwasser. Vor der Vergabe neuer Konzessionen und Bewilligungen wie auch vor der Verlängerung bestehender Konzessionen und Bewilligungen ist abzuklären, ob das nutzbare Wasserdargebot unter Berücksichtigung bereits bestehender Nutzungen eine weitere Nutzung zulässt. Es muss sichergestellt sein, dass die Mindestanforderungen für auf ausreichende Wasserversorgung besonders angewiesene Lebensräume gewährleistet sind. Gewässer müssen eine ausreichende</p>

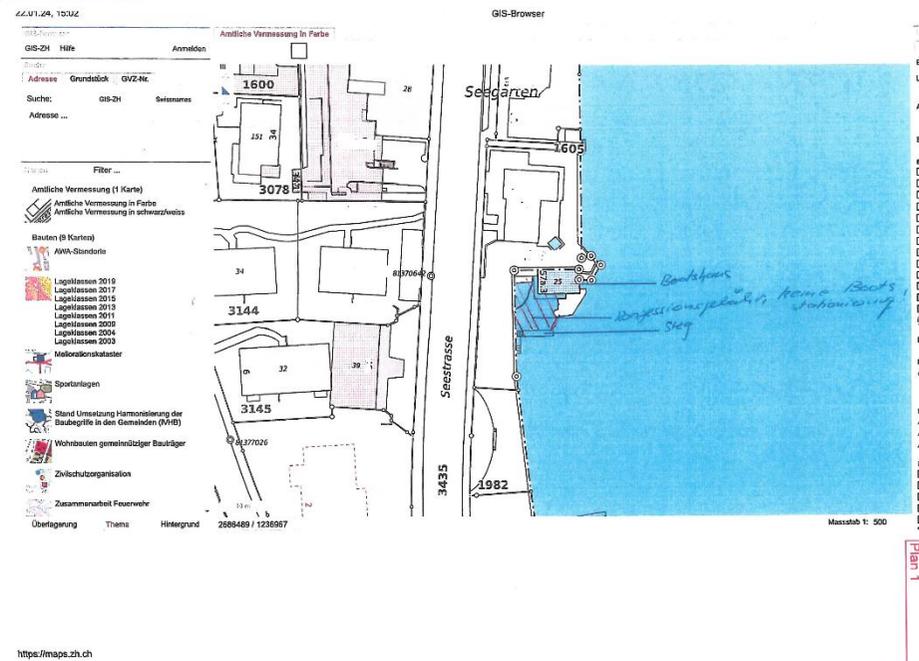
		<p>Wasserquantität und -qualität (u.a. betreffend Temperatur) aufweisen, um wasserbezogene Lebensräume mit genügend Wasser versorgen zu können. Für pegelsensitive Lebensräume können klimabedingte Änderungen und der Entnahmebedarf kritisch sein. Insbesondere innerhalb hydrologischer Pufferzonen sind Konzessionen zur Wassernutzung und Baubewilligungen mit potenziell moorhydrologisch relevanten Eingriffen in den Untergrund nicht oder nur in Ausnahmefällen zu bewilligen.</p>
§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><b>Antrag:</b> Abs. 5 (neu): In Gewässern, die bereits heute hinsichtlich ihrer Temperatur kritische Werte aufweisen, werden keine Konzessionen für die dauernde oder wiederkehrende Nutzung des Gewässers zum Wärmeeintrag erteilt.</p> <p><b>Begründung:</b> Ein zusätzlicher Wärmeeintrag in Gewässer, die insbesondere in Trockenzeiten bereits heute hinsichtlich ihrer Temperatur kritische Werte aufweisen, würde zu einer weiteren Verschlechterung der Temperaturverhältnisse führen. Gemäss Anhang 2 GSchV dürfen durch Wassereinleitungen die Temperaturverhältnisse des Gewässers nicht derart verändert werden, dass die Wasserqualität für das Gedeihen der für das Gewässer typischen Lebensgemeinschaften nicht mehr genügt. Bei anhaltend heisstrockener Witterung sind beispielsweise Fische von hohen Wassertemperaturen bedroht, die für bestimmte Arten lebensgefährlich werden können. Insbesondere in sogenannten „sommerwarmen“ Gewässern, die für die Ausbreitung der Proliferativen Nierenkrankheit (PKD) von Bedeutung sind, ist die Nutzung des Gewässers zum Wärmeeintrag, zu vermeiden.</p>
§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><b>Antrag:</b> Abs. 6 (neu): In Gewässern ohne hydraulische Messstelle dürfen keine Wasserentnahmebewilligungen ausgestellt werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Gemäss Gewässerschutzgesetz muss eine bestimmte Mindestrestwassermenge gewährleistet sein, um die ökologischen Funktionen des Gewässers erhalten zu können. Ohne Messstelle ist keine Kontrolle möglich, weshalb insbesondere aus kleinen Gewässern keine Wasserentnahmebewilligungen ausgestellt werden dürfen.</p>
§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><b>Antrag:</b> Abs. 7 (neu): Die eigenmächtige Nutzung (ohne Konzession oder Bewilligung) ist mit dreifacher Konzessionsgebühr zu ahnden, und für daraus entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen ist zu haften. Die Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte bleibt vorbehalten.</p> <p><b>Begründung:</b> Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Wiedergutmachung der durch die eigenmächtige Nutzung entstandenen Schädigungen der Umwelt nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen.</p>

§ 98	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Neu, Einordnung unklar: Bei Neufassungen, Erneuerung oder Erweiterungen von bestehenden Quell-Fassungen sind die Restwasserbestimmungen einzuhalten. Für Beeinträchtigungen der Quelllebensräume ist Ersatz zu leisten. Nicht mehr genutzte Quelfassungen sind zu renaturieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Quell-Lebensräume beherbergen aufgrund der besonderen Verhältnisse eine hochspezialisierte, artenreiche Flora und Fauna. Sie gehören zu den schutzwürdigen Lebensräumen und sind stark gefährdet. Die verschiedenen Lebensraumtypen sind fast ausnahmslos den national prioritären Lebensräumen zuzuordnen. Quellen sind den Oberflächengewässer zuzuordnen und unterstehen dementsprechend den für diese geltenden Bestimmungen. Im Kanton Zürich werden sie kaum beachtet. Durch explizite Erwähnung in der Wasserverordnung ist dem Abhilfe zu schaffen. Die Direktion ist verpflichtet für die gesetzeskonforme Umsetzung der Gewässerschutzbestimmungen zu sorgen.</p>
§ 100	Zürich, ewz	<p><i>Antrag:</i> Abs. 6 und 7 (neu):</p> <p>Abs. 6: Die Rechtsfolgen beim Ende einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft richten sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>Abs. 7: Beim Heimfall von Wasserkraftwerken kann der Kanton die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betrieb des Kraftwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich ziehen. Die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie kann der Kanton gegen eine billige Entschädigung übernehmen.</p> <p><i>Begründung:</i> § 100 WsV passt nicht auf die Verhältnisse beim Ende einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft. Wasserkraftwerke sind bedeutende Investitionen an deren Weiterbetrieb in der Regel auch nach Ablauf der Konzession ein gewichtiges, öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse besteht heute noch in gesteigertem Masse, nachdem der Bund im Mantelerlass die Ziele für die Produktion von Strom aus Wasserkraft erhöht hat. Jedenfalls ist der Rückbau von Wasserkraftwerken die absolute Ausnahme.</p> <p>Das Bundesrecht hat die Rechtsfolgen beim Ende der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft ausreichend und abschliessend geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in erster Linie kann das Gemeinwesen den Heimfall ausüben oder vom Konzessionär eine Heimfallverzichtentschädigung fordern, wenn es auf die Ausübung des Heimfalls verzichtet (§ 80 Abs. 2 WsG).</li> </ul>

		<p>- Nur wenn am Weiterbetrieb des Kraftwerks kein öffentliches Interesse besteht (was in absehbarer Zeit kaum der Fall sein wird), kann das Gemeinwesen die notwendigen Sicherungsarbeiten verlangen (Art. 66 WRG).</p> <p>In § 100 Abs. 7 (neu) wird die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung beantragt, wobei der Kanton auf davon abweichende Regelungen in der Konzession bei Wasserkraftwerken verzichten soll. Es ist sinnvoll, dass der Kanton den Heimfall bei Wasserkraftwerken einheitlich handhabt und nicht der Willkür der Parteien im Rahmen der Konzessionsverhandlungen überlässt. Die Regelung des Bundes ist fair und in der ganzen Schweiz üblich.</p>
§ 100	FDP	<p><i>Antrag:</i> Nach § 81 Abs. 1 WsG muss die Inhaberin oder der Inhaber nach Beendigung der Konzession oder Bewilligung die „vorgeschriebenen Massnahmen“ ergreifen, wenn die Baute oder Anlage nicht weiter benutzt wird. Die Verordnung regelt den genauen Fall. Die Formulierung «wenn die Baute oder Anlage nicht weiter benutzt wird» bezieht sich wohl auf die Konzessionsnutzung; ansonsten wäre das zu präzisieren. Die Rückführung in einen Zustand dank der nun spezifizierten Massnahmen, insbesondere der Rückbau von Anlagen und Bauten dürfte für die Konzessionsnehmer eine grosse Aufgabe darstellen. Ein Fragezeichen muss gemacht werden beim Rückführen in einen «möglichst naturnahen Zustand». Obwohl dies aus ökologischer Sicht begrüssenswert ist, ist nicht abzuschätzen, welcher Zustand gemeint ist und wie weit diese Massnahmen gehen müssen, insbesondere weil entsprechende Projekte im Einzelfall durch das AWEL geprüft werden müssen. Die Ausnahmeregel in Abs. 4 sollte grosszügiger ausgelegt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 101	Zürich	<p><i>Antrag:</i> -</p> <p><i>Begründung:</i> Die Richtlinie des AWEL führt das Verordnungsrecht weiter aus. Bei Erlass oder Änderung der Richtlinie müsste der Gemeinde Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden (vgl. § 12 Rechtssetzungsverordnung [LS 172.16]. Warum wird mit Blick auf § 136 lit. a die Richtlinie nicht durch die Baudirektion erlassen?</p>
§ 101	FDP, SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: «Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.» Auch hierbei handelt es sich u. E. um eine strengere Formulierung als diejenige im entsprechenden Gesetzesartikel («Bauliche Eingriffe dürfen die Nutzbarkeit</p>

		<p>unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei baulichen Eingriffen in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität zu erhalten.»; § 86 WsG).</p> <p><i>Begründung:</i> Wir lehnen diese ungerechtfertigten Verschärfungen ab, denn es liegt nicht in der Kompetenz der Verwaltung, vom Gesetzgeber beschlossene Regeln zu verschärfen.</p>
§ 105	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> In der Verordnung vermerken, dass die Teuerung auch negativ sein kann.</p> <p><i>Begründung:</i> Transparenzgründe.</p>
§ 108 ff.	Dübendorf	<p><i>Antrag:</i> Reduktion der Gebühren (§§ 108 ff., insbesondere § 120).</p> <p><i>Begründung:</i> Ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzungen (die auf die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft sowie der Netto-Null-Ziele hinarbeiten) sowie Nutzungen in öffentlichem Interesse würden dadurch unnötig massiv verteuert.</p>
§ 108	Schlieren	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Für die Nutzung von Wasser aus ober- und unterirdischen Gewässern sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten: Die Gebührenerhöhungen von über 50% sind nicht nachvollziehbar und nicht im Sinne des Stadtrats. Das Äquivalenzprinzip wird womöglich nicht ausreichend berücksichtigt. Dies ist zwingend nochmals zu überprüfen, da diese Kosten durch die Gemeinden auf den Wassertarif abgewälzt werden müssen.</p> <p><i>Begründung:</i> In der heutigen Zeit sind Gebührenerhöhung sehr heikel, da mit Einsprachen zu rechnen ist. Für die Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar, warum die Nutzung von Gewässer sich derart verteuert.</p>
§ 108	FDP	<p><i>Antrag:</i> Wohl aus umweltpolitischen Gründen werden mit Abs. 2 die Leistungspreise angehoben. Dies ist aus ökologischen Gründen sinnvoll, da Wasser ein kostbares Gut ist. Wir begrüßen, dass die Gebühren für die landwirtschaftlichen Bewässerungen gemäss bisherigem Recht belassen werden (Abs. 3).</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 111	SVP	<p><i>Antrag:</i> Wir kritisieren die in diesem Paragraphen verfügte Anhebung der Gebühr für Grundwasserabsenkungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen. Wie in den Anmerkungen vermerkt, soll damit eine Lenkungswirkung erzielt werden, um Einbauten ins Grundwasser unattraktiv zu machen. Wir stellen in Frage, ob das Gesetz eine solche «Lenkungsabgabe» überhaupt vorsieht. Ausserdem ist es fraglich, ob</p>

		<p>eine solche wünschenswert ist. Es steht zu befürchten, dass damit Gebäude höher gebaut und notwendige Untergeschosse nicht erstellt werden, und dass Anlagen wie beispielsweise Klimageräte und dergleichen auf dem Dach platziert werden.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 111	HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Hier wird aus politischen Gründen eine Gebühr angehoben, um Einbauten ins Grundwasser unattraktiv zu machen. Es ist fraglich, ob dies wirklich wünschenswert ist. Es ist zu befürchten, dass einfach Gebäude höher erstellt werden, notwendige Untergeschosse nicht erstellt werden, und beispielsweise Klimageräte und dergleichen auf dem Dach platziert werden. Vor allem müsste jedoch unterschieden werden zwischen dauernder Benutzung und einer Beanspruchung des Grundwassers während der Bauzeit.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 112	FDP	<p><i>Antrag:</i> Die FDP steht hinter dem Grundsatz, dass die Beanspruchung einer Gewässerfläche durch Stege, Bootshäuser etc. mit einer Konzessionsgebühr belastet wird. Weshalb nun aber auch noch für die Fläche zwischen derartigen Anlagen eine Gebühr auferlegt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch die Nutzungsgebühren (Luftsäule etc. gemäss § 113 Abs. 1) lehnen wir im Grundsatz ab, da die Verordnung in diesem in unseren Augen gegenüber dem WsG eine Verschärfung darstellt.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 112 f.	<p>SVP, HEV, KGV, SVIT Zürich</p> <p>[Ergänzung HEV, SVIT Zürich]</p>	<p><i>Antrag:</i> Diese Regelungen sind ungerecht. Richtig ist, dass die Beanspruchung einer Gewässerfläche durch Stege, Bootshäuser etc. mit einer Konzessionsgebühr belastet wird. Die Fläche zwischen derartigen Anlagen soll jedoch nicht mit einer Gebühr belastet werden, da auch gemäss ständiger Rechtsprechung die Nutzung derartiger Flächen nicht zulässig ist.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p> <p>Ein Beispiel einer derartigen Flächennutzung ohne entsprechende Gegenleistung oder ohne entsprechendes Nutzungsrecht finden Sie im Plan Anhang 1:</p>



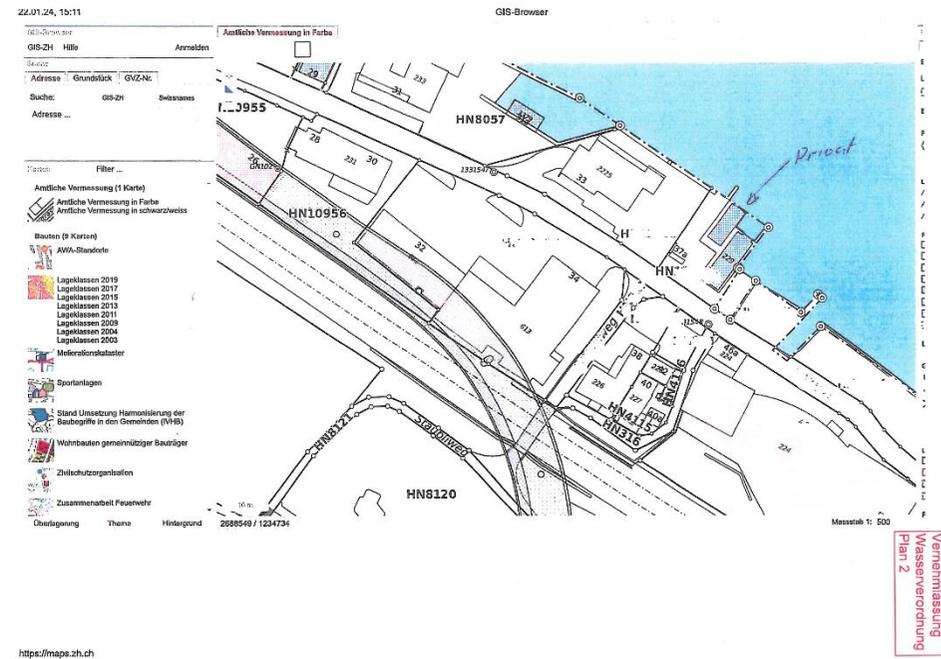
SVP, HEV, KGV, SVIT  
Zürich

**Antrag:** Die Frage, was als faktische Entziehung gilt, ist absolut auslegungsbedürftig. Auch vor See-grundstücken gilt eine so gewährte Respektabstandsfläche. Soll diese ebenfalls mit einer Gebühr belastet werden? Hier müsste unbedingt noch definiert werden, dass die bisher gelebte Praxis, wonach öffentliche Gewässer, welche über einem Privatgrundstück liegen, nicht mit einer Gebühr belastet werden.

**Begründung:** -

[Ergänzung HEV, SVIT  
Zürich]

Z. B. unter Bootshäusern, welche auf Privatgrundstücken im See stehen, siehe Plan Anhang 2:



§ 113

Zürich

**Antrag:** Abs. 3: Klärung in den Erläuterungen, in welche Kategorie die nautischen Betriebsteile der vier Bootsvermietungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich fallen.  
**Begründung:** Die vier an Private verpachteten Bootsvermietungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich betreiben das Vermietgeschäft mit gewerblichem Charakter und sind diesbezüglich im Angebot und in der Preisgestaltung frei. Gleichzeitig haben alle Bootsvermietungen ein Kontingent an Schiffsstandplätzen, welche sie zu einem im jeweiligen Pachtvertrag festgehaltenen Preis untervermieten können. Die Preisfestsetzung für die Untervermietung wurde vorgängig vom AWEL genehmigt. Zudem müssen diese Bootsplätze in der Reihenfolge der städtischen Warteliste vergeben werden. Falls das nautische Gewerbe der vier Bootsvermietungen nicht unter § 115, sondern unter § 113 fallen sollte, wären diese

		Betriebe aufgrund der lagebedingt zu erwartenden horrenden Konzessionsgebühren kaum noch wirtschaftlich zu betreiben.
§ 115	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 1: Einordnung der nautisch genutzten Flächen der Bootsvermietungen unter § 115 Abs. 1 lit. f und Festhaltung der Einordnung in den Erläuterungen. <i>Begründung:</i> -
§ 118	Rümlang	<i>Antrag:</i> Nennweite durch Innendurchmesser ersetzen. <i>Begründung:</i> Je nach Materialwahl kann der Begriff „Nennweite“ zu Widersprüchen führen.
§ 120	HEV, KGV, SVIT Zürich	<i>Antrag:</i> Auch hier wird die Lenkungsabgabe für Bauten im Grundwasser näher definiert. <i>Begründung:</i> -
§ 120	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Nutzungsgebühren für Einbauten in Grundwasserleiter sind an die in anderen Kantonen üblichen Sätze anzupassen. <i>Begründung:</i> Die genannten Sätze von Fr. 1000 bis 2000 pro m <sup>3</sup> führen im Einzelfall zu einer Vervielfachung des bereits zu zahlenden Bodenpreises. Selbst für Stadtzürcher Verhältnisse wäre das eine Intervention, die Bauwilligen kaum zu vermitteln ist. Und mit den in den Erläuterungen erwähnten «Bodenplatten» lassen sich nicht in jedem Fall alle statischen Anforderungen einer Hochbaute lösen.
§ 120	Zürich	<i>Antrag:</i> Abs. 3: c) kommunale Infrastrukturen. <i>Begründung:</i> Die Einschätzung, wonach 10 m <sup>3</sup> umbautes Volumen kaum erreicht würden, kann nicht nachvollzogen werden. Nach § 71 Abs. 2 WsG können bei erheblichen öffentlichen Interessen Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden. Gerade Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Fernwärmeleitungen und zugehörige Sonderbauwerke oder Infrastrukturanlagen müssen aus technischen Gründen oft sehr tief verlegt werden und liegen häufig deutlich unter dem mittleren Grundwasserspiegel. In der Regel besteht kaum ein Handlungsspielraum in vertikaler und horizontaler Lage (im Gegensatz zu Hochbauten). Derartige Anlagen und Infrastrukturen, die der Allgemeinheit dienen, müssen gebührenfrei erstellt werden können. Sie geniessen keinerlei wie auch immer geartete, vom Kanton «eingeräumte Sondervorteile», sondern werden von zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen Erschliessungspflichten als Bestandteil der Grundversorgung gefordert.

§ 123	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Erhöhung der Bruttoleistung einer bestehenden Wasserkraftnutzung um bis zu 10% bedarf einer Konzessionserweiterung, wobei die Befristung der bestehenden Konzession unverändert bleibt.</p> <p>Abs. 2: Die Erhöhung der Bruttoleistung einer bestehenden Wasserkraftnutzung um mehr als 10% bedarf einer neuen Konzession für die gesamte Nutzung. Mehrere, zeitlich gestaffelte Erhöhungen werden zusammengerechnet. Mit der Erteilung der neuen Konzession wird die bisherige Konzession aufgehoben.</p> <p><i>Begründung:</i> Eine wesentliche Erhöhung der Bruttoleistung bedarf einer neuen Konzession. Anlagen, deren Änderungen sich während der Konzessionsdauer auf Raum und Umwelt auswirken, müssen neu konzessioniert werden. Die Praxis zeigt, dass eine Erhöhung der Nutzungsleistung über 10% eine wesentliche Änderung bedeutet (siehe auch Kanton Bern).</p>
§ 125	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 1 lit. j (neu): Nachweis des Ersatzes bei Pflicht zu Ersatzmassnahmen gemäss Art. 14 Abs. 7 NHV sowie von Erfolgskontrollen und Unterhaltsplanung.</p> <p><i>Begründung:</i> Mit dem Nutzungsgesuch für ein Vorhaben, das eine Ersatzpflicht auslöst, hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass der Ersatz durch ein Aufwertungsprojekt sichergestellt ist. Auch müssen je nach Ausmass der Ersatzmassnahmen mehrjährige Erfolgskontrollen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die ökologischen Ziele erreicht werden konnten. Oft basieren die geplanten Ersatzmassnahmen auf Berechnungen. Ob sich die angestrebten Standortbedingungen für die jeweiligen Ziel Lebensräume und -Arten einstellen, wird sich erst nach einer gewissen Zeitspanne zeigen. Die Planung eines zielgerechten Unterhalts, der Erfolgskontrolle, der Verantwortlichkeiten und Finanzierung allfällig notwendiger Nachbesserungsmassnahmen muss bereits bei der Projektplanung und Nutzungsgenehmigung berücksichtigt werden.</p>
§ 126	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, bei denen auf eine öffentliche Planaufgabe und ein Einwendungsverfahren verzichtet werden kann (§ 92 WsG), sind namentlich: d. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für Heizzwecke bis 800 kW wasserseitiger Leistung.</p> <p>«Kühlzwecke sowie für Brauch- und Bewässerungszwecke bis 1000 l/min» sei zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind der Bedeutung auch von kleinen Veränderungen nicht angemessen. Insbesondere die Nutzung von Gewässern zum Wärmeeintrag stellen je nach Abflussmenge und Wasserqualität des betroffenen Gewässers einen grossen Eingriff in die</p>

		<p>Gewässerökologie dar. Siehe auch Begründung Antrag 14. Eine pauschale Mengenbezeichnung bei Wasserentnahmen für Brauch- und Bewässerungszwecke ist nicht zweckmässig, da das Ausmass des Eingriffs abhängig von der Grösse des Gewässers ist. In Kleingewässern kann die Entnahme von 1000 l/min einen relevanten Anteil der Abflussmenge ausmachen sowie die notwendige Mindestrestwassermenge übertreffen. Deshalb ist bei solchen Eingriffen auf Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zu verzichten.</p>
§ 128	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> Das AWEL kann dessen Erarbeitung delegieren. <i>Begründung:</i> -</p>
§ 129	Rümlang	<p><i>Antrag:</i> GWP, 2. Standbein. <i>Begründung:</i> Die Erläuterungen zum 2. Standbein sind so anzupassen, dass bei Ausfall eines Standbeines die verbleibenden Standbeine mindestens den mittleren Wasserbedarf abdecken können.</p>
§ 129	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Wir ersuchen Sie, die folgenden Kommentare aus der Praxis zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen. <i>Begründung:</i> § 129 Abs. 1 lit. b: Die Erstellung eines GWP nach KVV OST (oder SVGW) ist für überkommunale Wasserversorgungsanlagen (im Sinne von Gruppenwasserversorgungen u. ä.) nicht sinnvoll. Diese benötigen einen Vertrag mit Lieferbedingungen und ein Werterhaltungskonzept für ihre Anlagen mit Finanzplanung. Die restlichen Aspekte eines GWP sind für überkommunale Wasserversorgungsanlagen nicht relevant. § 129 Abs. 2: Die Koordination findet durch regelmässige, vertraglich geregelte Optionsanmeldungen/Lieferkonditionen statt. Eine Abstimmung der GWP ist bei grösseren Gruppenwasserversorgungen nicht sinnvoll, da die GWP der einzelnen Gemeinden nie gleichzeitig aktuell sind.</p>
§ 130	Dinhard	<p><i>Antrag:</i> Der Kanton stellt den Gemeinden eine Plattform (GIS-Layer) zur Verfügung um die Daten des GWP darin vollumfänglich, inkl. Kommentare und Fotos abzubilden. <i>Begründung:</i> Insbesondere für kleine Gemeinden macht es Sinn, wenn sämtliche Daten auf dem GIS gespeichert werden und nicht zuerst noch auf einem privaten WebGIS zwischen gespeichert werden müssen.</p>

§ 130	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Zusätzlicher erster Satz: «Die Gemeinden legen den Umfang und die Periodizität der Datenlieferung gemeinsam mit den kantonalen Behörden fest.»</p> <p><i>Begründung:</i> Beim Datenaustausch sind die Themen Datenaktualität und Datensicherheit zu beachten.</p>
§ 131	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2: Auf den Anschluss einzelner Grundstücke soll nur verzichtet werden, sofern auch genügend Löschwasser zur Verfügung steht. Der zweite Satz von Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Es widerspricht dem Verursacherprinzip, wenn die öffentliche Wasserversorgung in diesen Fällen trotzdem für die Löschwasserversorgung sorgen muss. Ausserdem gibt es für die öffentliche Wasserversorgung Qualitätsprobleme, wenn sie nur für die Löschwasserversorgung zuständig ist.</p>
§ 131	FDP, HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Unseres Erachtens ist die Regelung so in Ordnung. Grundsätzlich besteht eine Anschlusspflicht, ausser wenn eine wohngyienisch einwandfreie Quelle existiert.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
	[Ergänzung FDP]	<p><i>Antrag:</i> Die Definition der einwandfreien Wasserqualität ist ebenfalls zu begrüssen.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 133	KZPV	<p><i>Antrag:</i> Wir ersuchen Sie, den folgenden Kommentar aus der Praxis zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen.</p> <p><i>Begründung:</i> § 133 Abs. 1 lit. c: Der Text könnte auch so verstanden werden, dass Planungen von Wasserversorgungen im Generellen subventioniert werden. Daher klarer formulieren, z. B.: Zusammenschluss (Planung und Realisierung) von Wasserversorgungen.</p>
§ 133	Zürich	<p><i>Antrag:</i> § 133 Abs. 2 lit. c ist zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Förderung von Massnahmen, die eine neue Technologie einsetzen, können definitionsgemäss den Umstand im Folgeabsatz nicht erfüllen, dass sie dem Stand der Technik entsprechen.</p>
§ 138	Zürich	<p><i>Antrag:</i> In Abs. 1 ist auch die Kontrolle und Anordnung von Massnahmen aufzuführen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Vollzug ergibt sich nicht nur aus der Bewilligung, sondern auch aus der Kontrolle und Anordnung von Massnahmen.</p>

§ 138	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3 streichen. Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden: «Das AWEL kann der Stadt Zürich auf Gesuch hin für ihr Gebiet die Zuständigkeit übertragen, im Bereich der öffentlichen oberirdischen Gewässer gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 41c GSchV im Gewässerraum bzw. im Uferstreifen zu erteilen».</p> <p><i>Begründung:</i> Abs. 3 ist aus rechtstaatlicher Sicht höchst problematisch (vgl. auch die obigen Ausführungen zu § 88 E-WsV). Während es sich schon bei § 102 WsG um eine Blankodelegationsnorm handelt, deren rechtliche Zulässigkeit fraglich ist, werden hier nicht mal mehr – wie in § 102 WsG vorgeschrieben – die Befugnisse der Direktion durch den Regierungsrat in der Wasserverordnung übertragen, sondern es findet noch eine weitere Delegation statt, wonach das AWEL der Stadt Zürich die Zuständigkeit hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen nach Art. 41c GSchV übertragen kann. Abs. 3 verstösst gegen das Legalitätsprinzip und ist zu streichen.</p> <p>Fraglich ist zum einen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form das AWEL diese Befugnisse der Stadt Zürich übertragen kann? Zum anderen wird in den Erläuterungen die pauschale Aussage getroffen, dass die Stadt Zürich über die entsprechenden Ressourcen verfügt. Die Erläuterungen sind mit den entsprechenden Abklärungen vom Kanton zu ergänzen, weshalb der Kanton davon ausgeht, dass die Stadt Zürich über die notwendigen Ressourcen, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht, verfügt. Das AWEL kann im vorgesehenen Abs. 3 der Stadt Zürich für ihr Gebiet die Zuständigkeit übertragen, die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 41c GSchV zu erteilen; diese Kompetenzdelegation gilt sogar auch für die Gewässer von kantonaler Bedeutung. Ist die Kompetenzübertragung mit erheblichen Mehraufwand für die Stadt Zürich verbunden (weil sie bspw. für die Behandlung all dieser Gesuche zusätzliches Personal anstellen muss), wäre für diese neue unübliche Regelung ein formelles Gesetz erforderlich gewesen (vgl. Art. 38 KV, wonach insbesondere die Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden muss, wenn sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führt; vgl. auch die Ausführungen zu § 88 E-WsV). Anzumerken gilt es auch, dass gemäss § 24 Abs. 1 WsG die Direktion bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume bewilligt. In der Weisung zum WsG wird festgehalten, dass im Rahmen dieser wasserbaupolizeilichen Bewilligung auch die aufgrund des Bundesrechts erforderliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung im Gewässerraum erteilt wird (Art. 41c GSchV) bzw. dass im Rahmen des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens die bundesrechtlich vorgegebenen Gesichtspunkte umfassend zu prüfen sind. Auch vor diesem Gesichtspunkt scheint die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung hinsichtlich der Erteilung der Bewilligungen nach Art. 41c GSchV als fraglich.</p>
-------	--------	---

§ 138	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 3: Hinweis.</p> <p><i>Begründung:</i> Gemäss Erläuterungen verfüge die Stadt Zürich über die entsprechenden Ressourcen, die eine solche Aufgabendelegation ermöglichen würden. Unseres Erachtens wird die Frage der Ressourcen insbesondere in finanzieller Hinsicht zu klären sein; die Übernahme der kantonalen Bewilligungstätigkeit (§ 24 WsG) wird eine Aufstockung personeller Ressourcen und Aneignung fachlicher Kompetenz erfordern, welche die Stadt Zürich vollumfänglich zu tragen hätte. Unseres Erachtens ist es fraglich, ob tatsächlich die Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung des städtischen Vollzugs sowie die Einheitlichkeit des Vollzugs auf dem gesamten Kantonsgebiet gemäss Erläuterungen gewährleistet werden kann, zumal das Know-how beim Kanton liegt.</p>
§ 139	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Erläuterungen ergänzen.</p> <p><i>Begründung:</i> Warum wird bei der Stadt Winterthur im Erlasstext gestützt auf § 102 Abs. 2 WsG die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen übertragen, aber bei § 138 Abs. 1 und 3 WsV betreffend die Stadt Zürich hat es diese Präzisierung nicht? Gibt es einen sachlichen Grund? Bezüglich Abs. 2 wird auf die Ausführungen in § 138 verwiesen.</p>
§ 139	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Abs. 2.</p> <p><i>Begründung:</i> Analog zu § 138.</p>
§ 140	Aqua Viva, BirdLife Zürich, FKZ, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	<p><i>Antrag:</i> lit. a: überwacht die Gewässer im Hinblick auf stoffliche Belastungen und Gefährdungen und führt systematische chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und landwirtschaftlichen Böden/Kulturen und der sie beeinflussenden Einwirkungen durch. Das Netz der Mess- und Probenahmestellen ist so engmaschig zu setzen, dass allfällige Auswirkungen bestehender und künftiger Nutzungen auf die Gewässerökologie beurteilt werden können.</p> <p><i>Begründung:</i> Für sehr viele Pflanzenschutzmittel gelten vom Bund verfügte Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer. Solche Auflagen beinhalten je nach Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Abstände zum Gewässer. Diese Abstände können allerdings stark vermindert werden, wenn gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion getroffen werden (spezielle Düsen etc.). Die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Kontrollen betreffend Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) sichergestellt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen werden jedoch keine Pflanzen- und Bodenproben genommen, um explizit das Einhalten der Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern zu überprüfen. Es kann nicht sein, dass wichtige Vorschriften zum Schutz der Gewässer nicht kontrolliert werden (oder nur</p>

		<p>stichprobenmässig durch den Bund). Die Direktion ist deshalb zu verpflichten, auch Pflanzen- und Bodenproben zu nehmen.</p> <p>An gewissen Gewässern ist das bestehende Messstellennetz nicht ausreichend, um Auswirkungen von Nutzungen auf die Gewässerökologie beurteilen zu können.</p>
§ 144	HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Diese Regelung klingt zwar relativ martialisch, dürfte jedoch innerhalb der Bauzonen eher theoretischer Natur sein.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
§ 144	ZBV	<p><i>Antrag:</i> Die Mindestfläche muss gestrichen werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Kleinbetriebe werden mit dieser Regelung schlechter gestellt und in ihrer Existenz gefährdet.</p>
§ 154	HEV, KGV, SVIT Zürich	<p><i>Antrag:</i> Diese Ausführungen sind korrekt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind alle Konzessionen an öffentlichen Gewässern zu befristen.</p> <p><i>Begründung:</i> -</p>
Nebenänderung 3; Besondere Bauverordnung I; Anhang; Ziffer 2.73	Zürich	<p><i>Antrag:</i> Nebenänderung 3, Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21), Anhang zur Besonderen Bauverordnung I, 2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten, Änderung von Ziff. 2.71 SIA 118/431, Ausgabe 2022, Allgemeine Bedingungen für Entwässerung von Baustellen; SIA 431, Ausgabe 2022, Entwässerung von Baustellen, Ziff. 2.72 Norm VSA/suissetec, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Ausgabe 2024 (Norm SN 592 000).</p> <p><i>Begründung:</i> Die Empfehlung SIA 431, Ausgabe 1997, Entwässerung von Baustellen (Norm SN 509 431) ist seit dem 31. Juli 2022 nicht mehr gültig. Es wird daher beantragt, die aktualisierte Empfehlung für verbindlich zu erklären.</p> <p>Gemäss VSA sei die SN 592 000 in Überarbeitung und werde im Verlaufe des Jahres 2024 neu publiziert. Es wird daher beantragt, die aktualisierte SN für verbindlich zu erklären.</p>